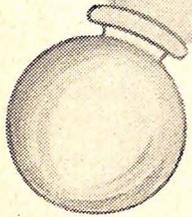


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im März 1950

Folge 3



Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1

Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmeriebeamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*

Derflinger

Das führende Spezialgeschäft
für Damen-, Herren- und Knaben-
Kleidung

Unser reichsortiertes Lager macht
Ihnen die Wahl leicht / Eigene Maß-
Abteilung / Fachmännische Bedienung

Vöcklabruck
Stadtplatz

Linz
Promenade 4, Hauptplatz 20

Wels
Pfarrgasse 23

Beamte der Gendarmerie erhalten bei
ihren Einkäufen einen Sonderrabatt

STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
(Ecke Fleischmarkt)
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-
waren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Die Gendarmerie und die übrigen Wachkörper

(Das Verhältnis zu den Gemeindevachen)

Von Gen.-Oberst JOHANN KREIL
Landesgendarmeriekommandant für
das Burgenland

Nachdem in der Folge 11/49 dieser Zeitschrift das Verhältnis der Gendarmerie zur Zollwache einer kritischen Betrachtung unterzogen wurde, will ich diesmal versuchen, auch zu dem Verhältnis der Gendarmerie zu den Gemeindevachen in jenen Orten des Bundesgebietes Stellung zu nehmen, in denen sich keine Bundespolizeibehörde, beziehungsweise keine staatliche Sicherheitswache befindet.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Recht der Bundesgendarmerie zur Dienstesausübung im ganzen Bundesgebiete finden wir im § 1 des Gendarmeriegesetzes vom 27. November 1918, im § 11 des Gendarmeriegesetzes vom 25. Dezember 1894 und im § 1, Absatz 1, der Gendarmeriedienstinstruktion.

Laut § 1 Gendarmeriegesetz aus 1918 ist die Bundesgendarmerie ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Der § 1, Absatz 1, der Gendarmeriedienstinstruktion, einer auf Grund des Gendarmeriegesetzes vom 25. Dezember 1894 erlassenen Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. März 1895, besagt gleichfalls, daß der Zweck der Gendarmerie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ist.

Eine räumliche Begrenzung der der Gendarmerie in diesen beiden Paragraphen zugewiesenen Zweckbestimmung ist weder im Gendarmeriegesetz noch in der Gendarmeriedienstinstruktion noch in den „Organischen Bestimmungen“, einer Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. März 1895, zu finden, woraus sich ergibt, daß sich der örtliche Wirkungskreis der Bundesgendarmerie über das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme der Rayone der Bundespolizeibehörden und der Gebiete der landesunmittelbaren Städte erstreckt. Doch ist die Bundesgendarmerie berechtigt, auch in den Rayonen der Bundespolizeibehörden sowie der landesunmittelbaren Städte Amtshandlungen durchzuführen. Dieses Recht erfährt lediglich durch den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 14. April 1918 (Amtliche Verlautbarung für die österreichische Bundesgendarmerie Nr. 4/48), betreffend die Dienstverrichtung der Gendarmeriebeamten außerhalb des eigenen Postenrayones, dahin eine Einschränkung, daß vor der Durchführung einer Amtshandlung im Rayon einer Bundespolizeibehörde oder im Gebiete einer landesunmittelbaren Stadt mit eigenem Wachkörper der zuständige Behördenleiter, beziehungsweise der Magistratsdirektor in Kenntnis zu setzen und allenfalls um Beigabe eines Wachorgans zu ersuchen ist.

Eine weitere gesetzliche Grundlage für das Recht des Gendarmen, im ganzen Bundesgebiet Dienst zu verrichten, bildet der § 11 des Gendarmeriegesetzes aus 1894, welcher besagt, daß den in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen die gesetzlichen Rechte der Zivil- und Militärwache zukommen. Da eine taxative Aufzählung der Zivilwachen im § 11 des Gendarmeriegesetzes aus 1894 nicht enthalten ist, muß mit Grund angenommen werden, daß den in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen die gesetzlichen Rechte aller Wachkörper zustehen. Hierbei muß aber wohl der Schwerpunkt auf die Worte „gesetzlichen Rechte“ gelegt werden, aus denen zu schließen ist, daß Funktionen einer Gemeindevache, welche über ihren gesetzmäßigen Wirkungskreis hinausgehen und nur auf Grund interner Weisungen des Gemeindevorstandes durchzuführen sind, dem Gendarmen nicht zukommen, zum Beispiel das Anschlag von Verlautbarungen der Gemeinde, die Einhebung von Marktgebühren, die Ladung oder Vorführung von Personen zum Gemeindeamt, die Handhabung des Meldewesens usw.

Während nun die Rechte und mehr noch die Pflichten der Gendarmeriebeamten auf zwei Gesetzen und einer Gesetzeskraft besitzenden Ministerialverordnung beruhen, ist es um die gesetzliche Grundlage für die Rechte und Pflichten der Gemeindevache schlecht bestellt. Sie lassen sich nur aus dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde ableiten.

Das als Rahmengesetz erlassene Reichsgemeindegesetz

vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, welches im Jahre 1938 aufgehoben und durch die „Deutsche Gemeindeordnung“ ersetzt, durch die Kundmachung vom 10. Juli 1945 StGBI. Nr. 66, aber als nur „Vorläufiges Gemeindegesetz“ wieder eingeführt wurde, weist der Gemeinde im Art. IV einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis zu.

Im Artikel V des Reichsgemeindegesetzes wird der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde als jener bezeichnet, innerhalb welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- (Bundes-) und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, welcher auch im Artikel 120 des Bundesverfassungsgesetzes als Wirkungsbereich in erster Instanz verankert ist, gehören unter anderem:

die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums; die Sorge um die Erhaltung der Gemeindefestungen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-

polizei; die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; die Gesundheitspolizei; die Sittlichkeitspolizei; die Bau- und Feuerpolizei.

Es ist den Gemeinden nirgends vorgeschrieben, auf welche Weise sie den ihnen aus dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreis erwachsenen Pflichten gerecht werden sollen, ob sie sich mit einem Gemeindediener oder Nachtwächter begnügen, oder ob sie eine eigene Gemeindevache aufstellen wollen. Die kleinen, vor allem die Landgemeinden, behelfen sich in der Regel mit einem Gemeindediener, der vielfach zugleich auch Nachtwächter ist, und überlassen die Handhabung der Lokalpolizei, beziehungsweise die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Flurenpolizei, die Lebensmittelpolizei, sowie die Überwachung des Marktverkehrs und die Aufsicht auf Maß und Gewicht, die Gesundheitspolizei, die Sittlichkeitspolizei und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Bau- und Feuerpolizei der Gendarmerie, die ja doch ohnehin verpflichtet ist, gemäß § 26 Gendarmeriedienstinstruktion gegen alle Übertreter der bestehenden Gesetze einzuschreiten, gemäß § 104 Gendarmeriedienstinstruktion auf alle Erscheinungen, die jemandem irgendeine Gefahr bringen könnten, aufmerksam zu sein und gemäß §§ 1 und 108 Gendarmeriedienstinstruktion auf lokalpolizeiliche Angelegenheiten einen überwachenden, die Gemeinde unterstützenden Einfluß zu nehmen.

In den Stadtgemeinden, in denen mit einem Gemeindediener oder Nachtwächter das Auslangen nicht gefunden wird, wurde, sofern sich im Orte nicht eine Bundespolizeibehörde befand, zur Besorgung der lokalpolizeilichen Angelegenheiten eine eigene Gemeindevache aufgestellt, für die, wie ich festgestellt habe, in verhältnismäßig wenig Orten eine eigene Dienstvorschrift besteht. Aber auch diese Dienstvorschriften sind, da sie ja von keiner gesetzgebenden Körperschaft erlassen wurden, keine gesetzliche Grundlage für die Dienstesausübung der Gemeindevache. Diese ist derzeit nur ein Hilfsorgan der Gemeinde zur Durchführung der ihr aus dem selbständigen und dem übertragenen Wirkungskreis zukommenden Aufgaben.

Gemäß Artikel 10 Bundesverfassungsgesetz sind die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, ausgenommen die Lokalpolizei der Gemeinden, das Kraftfahrwesen, die Handhabung des Straßenpolizeigesetzes auf Bundesstraßen, dann die Strom- und Schifffahrtspolizei Bundessache. Deshalb ist auch die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften, als nicht in den Bereich der Lokalpolizei fallend, eine Angelegenheit der staatlichen Organe, also der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der staatlichen Straßenaufsicht, der staatlichen Strommeister. Daraus ergibt sich, daß zum Beispiel die Verkehrsregelung auf Bundesstraßen (Durchzugs-

strafen), sowie die Kraftfahrzeugkontrolle, auch dort, wo eine Gemeindegewache besteht, gesetzmäßig nicht in die Kompetenz der Gemeindegewache, sondern der Gendarmerie fällt.

In einzelnen, seitens der Gemeinden für ihre Gemeindegewachswache erlassenen Dienstvorschriften werden der Sicherheitsgewache oft Rechte eingeräumt, die ihr gesetzlich nicht zukommen und über den Rahmen der Lokalpolizei weit hinausgehen. In einer solchen Dienstvorschrift wird zum Beispiel auch behauptet, daß das Dienstrecht der Gemeindegewachswache in den Art. 21 und 120 der Bundesverfassung begründet und die Sicherheitsgewache in ihrem Überwachungsrayon den Bundes- und Landesangestellten gleichgestellt ist.

Hiezu muß bemerkt werden: Artikel 21 des Bundesverfassungsgesetzes sagt zwar im Punkt 3, daß die Bestellung und die Dienstrechte jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung geregelt wird; doch ist das hiezu erforderliche Gesetz bisher nicht erschienen.

Im Punkt 5 des Art. 21 Bundesverfassungsgesetz heißt es weiter, daß Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden einheitlich festgesetzt werden. Auch das hiezu erforderliche Gesetz ist bisher nicht erschienen. Wohl aber steht außer jedem Zweifel, daß die Gemeindegewachswache als obrigkeitliche Organe anzusehen sind und den Schutz der §§ 68, 81, 279 bis 284, 312 und 314 StG. genießen und das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 und 102, Geschenkannahme in Amtssachen nach § 104, dann Amtsveruntreuung nach § 181, ferner die Übertretungen nach § 331 und 333 StG. begehen können.

Da sich die Kompetenzen der Gendarmerie und der Gemeindegewache sehr oft überschneiden und daher die Gefahr gegenseitiger, dem staatlichen und dem Gemeindeinteresse abträglicher Reibereien groß ist, wurde in den §§ 3, Absatz 2 und 8, Gendarmeriegesetz aus 1894, dann im § 1 Gendarmeriedienstinstruktion festgelegt, daß die Mitwirkung der Gendarmerie in lokalpolizeilichen Angelegenheiten durch die Dienstbehörde, das heißt, durch die Bezirkshauptmannschaft zu regeln ist. Doch wird auch in diesen Paragraphen, ebenso wie im § 108 Gendarmeriedienstinstruktion, in welchem eine Reihe lokalpolizeilicher Angelegenheiten namentlich aufgezählt ist, ausdrücklich betont, daß die Gendarmerie durch die Mitwirkung in lokalpolizeilichen Angelegenheiten ihrer eigentlichen Aufgabe, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, nicht entzogen werden darf. Daraus ergibt sich wieder, daß die amtswegige Verfolgung strafbarer Handlungen, wie dies in der Gendarmeriedienstinstruktion und in der Strafprozessordnung angeführt ist, außerhalb des Rayones einer Bundespolizeibehörde eine Angelegenheit der Gendarmerie ist, wenn auch im Sinne des § 86 StPO. die Angehörigen der Gemeindegewache berechtigt sind, von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlungen, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzuzeigen.

Was das Zusammenwirken zwischen der Gendarmerie und der Gemeindegewache sowie die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung anlangt, sagt der § 16 der Gendarmeriedienstinstruktion, daß bei den dienstlichen Berührungen der Gendarmerie mit der Sicherheitsgewache und den übrigen Zivil- und Militärwachorganen zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein dienstförderndes Einvernehmen einzuhalten ist. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den vorhandenen Dienstvorschriften für die Gemeindegewache.

Im § 93 Gendarmeriedienstinstruktion wird den Gendarmen zur Pflicht gemacht, auf Jahrmärkten, Kirchtagen und öffentlichen Lustbarkeiten usw. die Organe der Ortspolizei auf das kräftigste zu unterstützen, aber erst dann einzuschreiten, wenn die Kräfte der Ortspolizei zur Bewältigung eines entstandenen Tumultes nicht mehr ausreichen. Auch nach § 108 Gendarmeriedienstinstruktion ist der Gendarm verpflichtet, dem Bürgermeister hilfreich zur Seite zu stehen, wenn dieser bei größeren Unglücksfällen mit seinen Kräften und Mitteln nicht ausreichen sollte und seiner Pflicht zur Handhabung der Lokalpolizei vollends zu entsprechen. Hier wird der Gendarmerie die Handhabung der Lokalpolizei ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Gemäß § 7, Absatz 2, Gendarmeriegesetz aus 1894, und § 31 Gendarmeriedienstinstruktion, sind die Gemeindeämter berechtigt, den Beistand der Gendarmerie im Wege der Dienstbehörde, bei Gefahr im Verzuge aber auch direkt

beim Gendarmerieposten anzusprechen. Bemerkenswert muß jedoch werden, daß es sich hierbei nur um die Unterstützung in lokalpolizeilichen Angelegenheiten handeln kann, da ja einerseits, wenn es sich um von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlungen handelt, die Gendarmerie aus eigenem Antriebe einzuschreiten hat und andererseits die Gendarmerie zu Botendiensten nicht einmal von der Bezirkshauptmannschaft als der Dienstbehörde der Gendarmerie, geschweige denn vom Bürgermeister verwendet werden darf.

Nach den Bestimmungen des § 13 Gendarmeriegesetz aus 1894, und des § 4 Gendarmeriedienstinstruktion ist auch die Gendarmerie berechtigt, die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Zivilbehörden anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, Gemeindevorstände und militärischen Kommanden in Anspruch zu nehmen.

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches ergibt sich auch aus Artikel 22 des Bundesverfassungsgesetzes aus 1920, welcher besagt, daß alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind.

Zusammenfassend läßt sich aus den vorstehenden Ausführungen folgendes feststellen:

1. Die Gendarmerie ist auf Grund der Gendarmeriegesetz aus 1894 und 1918 sowie der Gesetzeskraft besitzenden Gendarmeriedienstinstruktion, ohne räumliche oder örtliche Begrenzung berechtigt und verpflichtet, gegen Übertretungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen einzuschreiten.

2. Dieses Recht wird nur dadurch eingeeengt, daß im Rayone einer Bundespolizeibehörde oder einer landesunmittelbaren Stadt vor dem Einschreiten der Behördenleiter, beziehungsweise der Magistratsdirektor von der beabsichtigten Amtshandlung in Kenntnis zu setzen und um Beigabe eines Polizeibeamten zu ersuchen ist.

3. Der Gendarmerie kommen die gesetzlichen Rechte aller Wachen zu.

4. Obwohl die Gendarmerie berechtigt und unter gewissen Voraussetzungen auch verpflichtet ist, in lokalpolizeilichen Angelegenheiten einzuschreiten, hat sie auf diesem Gebiete in der Regel nur einen überwachenden, die Gemeinden unterstützenden Einfluß auszuüben.

5. Der Umfang der Mitwirkung der Gendarmerie in lokalpolizeilichen Angelegenheiten soll durch die Dienstbehörde der Gendarmerie, das ist durch die Bezirkshauptmannschaft, geregelt werden.

6. Das Dienstrecht der Gemeindegewachen ist derzeit nicht gesetzlich geregelt, da die verschiedenen Dienstvorschriften für die Gemeindegewache weder durch ein Gesetz noch durch eine auf Grund eines Gesetzes ergangene Verordnung erlassen wurden. Das Dienstrecht der Gemeindegewachen läßt sich lediglich aus dem Art. V des Reichsgemeindegewachsgesetzes aus 1862 über den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde und dem Art. 120 des Bundesverfassungsgesetzes aus 1920 ableiten.

7. Die Gemeindegewachen sind zwar gemäß § 86 StPO. berechtigt, von Amts wegen zu verfolgende, gerichtlich strafbare Handlung wahrzunehmen und anzuzeigen; die Durchführung der notwendigen Erhebungen aber gehört in die Kompetenz der Gendarmerie.

8. Sowohl die Gendarmerie als auch die Gemeindevorstände, beziehungsweise die Angehörigen der Gemeindegewachen sind berechtigt, gegenseitige Unterstützung anzufordern. Beide Wachkörper sind zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Diese vorstehende Betrachtung des Verhältnisses der Bundesgendarmerie zu den Gemeindegewachen hat natürlich nicht den Zweck, die Dienstleistung und das Ansehen der Gemeindegewachen herabzuwürdigen. Sie soll nur dazu dienen, die Rechte der beiden Wachkörper im gegenseitigen Interesse klarzustellen, um Konflikte mit all ihren unerwünschten Auswirkungen tunlichst zu vermeiden.

Beiden Wachkörpern obliegt, wenn auch in verschiedenem Rahmen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sowie der Schutz der Person und des Eigentums. Beide Wachkörper sind im weitesten Sinne Diener des Staates und des Volkes. Sie werden ihrer Zweckbestimmung um so eher und sicherer gerecht werden, wenn sie im Interesse der Bevölkerung einträchtig zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach Kräften unterstützen.

EINIGES ÜBER DEN *Patrouillendienst*

Von Gend.-Revierinspektor FRITZ SCHEIFINGER
Gendarmeriepostenkommandant in Lannach, Steiermark

Der § 26 der Gendarmeriedienstinstruktion legt den Gendarmen im Punkte 1 die Pflicht auf, bei Durchführung des gewöhnlichen Sicherheitsdienstes „die Ausführung und Vollendung strafbarer Handlungen womöglich durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln“.

Ich meine, daß der patrouillierende Gendarm im allgemeinen nur selten in die Lage kommen wird, durch sein unmittelbares Eingreifen eine in Ausführung begriffene strafbare Handlung zu vereiteln und es ist der zitierte Wortlaut der Instruktion wohl auch so aufzufassen, daß die Dienstestätigkeit des Gendarmen von vorbeugend und verhindernder Wirkung sein soll. Vorsorge ist besser als Fürsorge! Was einmal geschehen ist, ist viel schwerer wieder gut zu machen und es ist zweckmäßiger, so vorzusorgen, daß der unerwünschte Umstand erst nicht eintreten kann.

Der Gendarm hat bei normalen Sicherheitsverhältnissen den ihm vorgeschriebenen Rayon abzupatrouillieren. Hat er die ihm für diesen Dienst mitgegebenen schriftlichen Aufträge und Erhebungen erledigt oder wurden ihm einmal solche nicht vorgeschrieben, so darf er nun nicht glauben, daß nichts mehr zu tun wäre! Die in der Bevölkerung immer noch verbreitete Meinung, daß der Gendarm „spazieren“ gehe, ist grundfalsch!

Gerade im unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung wird der umsichtige Gendarm eine vielfältige Möglichkeit zu einer „vorsorgenden“ Tätigkeit finden, die dem Sinn der obzitierten Instruktionsparagraphen Rechnung trägt. Er muß nur wissen, wie er es anzupacken hat, oder besser gesagt, man muß ihm dazu die nötige Anregung geben.

Wenn der Gendarm offenen Auges und mit wachen Sinnen seinem Dienst nachgeht, wird er zum Beispiel viele Unterlassungssünden der Bevölkerung wahrnehmen, durch die den Rechtsbrechern ihr unsauberes Handwerk sehr erleichtert wird. So sind die Bauern auf dem Lande häufig beim Versperren des Hauses, wenn sie auf das Feld gehen, sehr saumselig und es gehört oft keine große Findigkeit dazu, den „wohlverborgenen“ Schlüssel zum verlassenen Anwesen aufzufinden. Deshalb erfolgen häufig Diebstähle durch vorbeikommende Leute, denen oft die Gelegenheit zum Diebstahl solcherart direkt angeboten wird. Auch die Ställe sind oft gar nicht oder nur behelfsmäßig versperrt, die Kellertüren bleiben meist offen, das Haus wird ohne Aufsicht gelassen. Denn zumeist bleibt nur eine alte Person, die auf dem Felde nicht mehr verwendbar ist, daheim, die aber nicht als verlässliche Aufsichtsperson anzusprechen ist. Ebenso wenig kann man dies von den mitunter allein zurückgelassenen kleinen Kindern behaupten, die in ihrem Spieltrieb alles eher als aufmerksam auf Haus und Hof sind, ja, in ihrer Sich-selbst-Überlassenheit oft eine große Gefahr heraufbeschwören, wenn sie etwa mit Zündhölzchen spielen oder sonstigen Unfug treiben. Man findet Kellerfenster, die entweder offen oder nur mangelhaft verwahrt sind, und durch die jeder Vorbeigehende ohne Schwierigkeit feststellen kann, welche Lebensmittel oder sonstige Güter im Keller vorhanden sind. Ist dann aus dieser sträflichen Leichtfertigkeit heraus ein Unglück passiert, wurde das Schwein gestohlen, der Keller oder die Wohnung ausgeräumt, dann ist des Jammerns kein Ende und dann soll der Gendarm Wunder wirken und des Täters im Nu habhaft werden!

Wenn immer der Gendarm Gelegenheit hat, mit der Bevölkerung seines Überwachungsrayons in Berührung zu kommen, soll er daher im vorstehenden Sinne aufklärend und belehrend und damit gleichzeitig vorbeugend, also vereitlend wirken!

Tierdiebstähle bei Nacht werden zum Beispiel verhindert oder zumindest erschwert, wenn man die Bauern dazu bringt, im Stall oder im Haus, oder auf dem Hofe ein Licht brennen zu lassen. Diebe scheuen das Licht! Licht im Hause versetzt den anschleichenden Rechtsbrecher in Ungewißheit: Warum ist noch Licht, ist jemand krank, ist beim Vieh

etwas los, kurz, dieser Ungewißheitsfaktor wirkt abhaltend. Natürlich müssen solcherart beleuchtete Räume, beziehungsweise deren Fenster verhängt werden, um Fremden den Einblick zu verwehren.

Die gute Wirkung dieser Maßnahme ergab sich im hiesigen Bereiche zum Beispiel in den Jahren 1946 und 1947. Damals ergoß sich eine förmliche Invasion von Schweinedieben aller Art in die Landgemeinden der Weststeiermark. Die damals unbeleuchteten Waggons und deren Überfüllung durch Hamsterer machten eine wirksame Zugskontrolle unmöglich. In mühseliger Kleinarbeit und mit vielen Worten brachte ich damals die Bauern dazu, Haus und Stall zur Nachtzeit mit einem Licht zu versehen. Oft stieß ich auf Ablehnung, denn die Bauern behaupteten, daß die Diebe beim Licht noch besser „arbeiten“ könnten. Das Gegenteil ist aber eingetreten: in beleuchteten Gehöften sind später keine Diebstähle zur Nachtzeit mehr vorgekommen.

Solche Beispiele für eine vorsorgliche und vorbeugende Tätigkeit des Gendarmen könnten noch erweitert werden. Man bringe zum Beispiel die Bauern dazu, Nummern und Typen ihrer Maschinen, der Elektromotoren usw. vorzumerken, damit im Falle eines Diebstahles die Nachforschungen erleichtert werden.

Solche Vorsorge- und Aufklärungsarbeit des Gendarmen schützt den Bauern vor Schaden und erspart der Gendarmerie selbst viele langwierige und oft fruchtlose Arbeit. Denn wenn es auch später gelingt, die Täter auszuforschen, so ist dann doch meist das Diebsgut den Weg alles Irdischen gegangen und der Bestohlene erfährt keinen materiellen Schadenersatz, sondern hat vielmehr dafür die unliebsamen, arbeitsbehindernden und zeitvergeudenden Wege und Laufereien zum Gericht.

Eine ganz besondere Vorbeugungstätigkeit während seiner Dienstgänge kann der Gendarm aber auch dadurch entfalten, daß er sich fremde Personen, denen er begegnet, auch dann, wenn der Fahndungsschlüssel keine Handhabe bietet, aufschreibt und deren Personbeschreibung kurz vermerkt. Eine solcherart perlustrierte Person wird sich wahrscheinlich hüten, in dieser Gegend etwas Strafbares zu begehen. Das „Aufschreiben“ hinterläßt ein Gefühl der Unsicherheit, weil es den Übeltäter in Gefahr bringt, nach vollbrachter Tat rasch gefaßt zu werden, und beugt daher strafbaren Handlungen vor.

Solchen Vorbeugungstätigkeiten mannigfacher Art kann der Gendarm bei seinen gewöhnlichen Patrouillen in Ruhe nachgehen und die Praxis wird ihm zeigen, daß seine Arbeit auch den gewünschten Erfolg bringt; einen Erfolg, der sich in der Besserung der Sicherheitsverhältnisse und zum Nutzen der Bevölkerung auswirken wird!



Bezardkompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

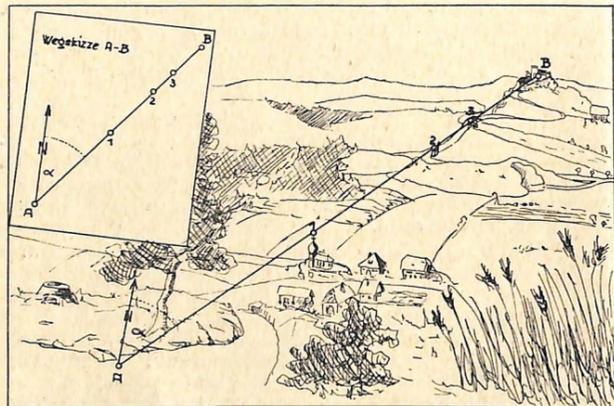
Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

(Fortsetzung von Folge 2/50.)

Grundsätze über die Verwendung und praktische Handhabung des Bezardkompasses

Die Verwendung und praktische Handhabung des Bezardkompasses für die Orientierung und das Messen von Richtungswinkeln im Gelände und auf der Karte beruht auf der Idee, den jeweiligen Abweichungswinkel (Richtungswinkel) zwischen einer angenommenen Richtung (zum Beispiel Marschrichtung) und der Nord-Südrichtung zu messen. Die jeweilige Größe des Abweichungswinkels wird in Graden oder Strichen ausgedrückt.

Kartenwinkel - Geländewinkel und umgekehrt



A = Kartenstandort u. Geländestandort B = Zielpunkt im Gelände u. auf der Karte Bild 7

Orientieren einer Karte

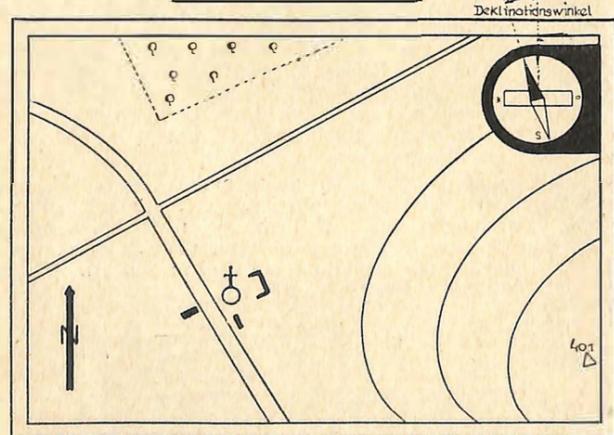


Bild 8

Diese Messungen beruhen auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Nordspitze der Magnetnadel zeigt stets nach dem magnetischen Norden; ihre Abweichung vom geographischen Norden beträgt gegenwärtig in Österreich rund 4 Grad oder 72 Striche.
2. Eine nach geodätischen Grundsätzen gezeichnete Karte hat immer eine gleichbleibende Nordrichtung; sie ist im Sinne der Windrosenrichtungen gezeichnet.
3. Der mit dem Bezardkompaß auf einer Karte gemessene Richtungswinkel (Abweichungswinkel von der Karten-Nord-Süd-Richtung) stimmt in der Größe mit dem in der Natur gemessenen Richtungswinkel (Abweichung von der geo-

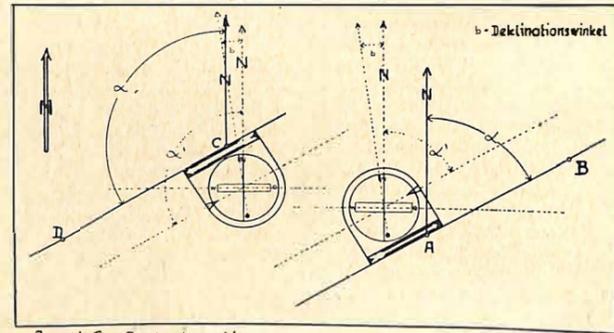
graphischen Nord-Süd-Richtung) und umgekehrt vollkommen überein. Die verkleinerte Darstellung eines Geländes auf einer Karte hat somit auf die Größe des Winkels keinen Einfluß. Daraus folgt, daß Kartenwinkel auf das Gelände und Geländewinkel auf die Karte übertragen werden können. Der Scheitel des Abweichungs- oder Richtungswinkels befindet sich im eigenen Standpunkt, der eine Schenkel ist die immer feststehende Nord-Süd-Richtung und der andere die angenommene Richtung (siehe Abb. 7).

Mit dem Bezardkompaß kann man daher die wechselseitigen Beziehungen zwischen der stets nach dem magnetischen Norden weisenden Magnetnadel und der immer gleichbleibenden Karten-Nord-Süd-Richtung konstruktiv ausnutzen.

Wie wird eine Karte mit dem Bezardkompaß nach Norden gerichtet, beziehungsweise orientiert?

Man legt den Bezardkompaß so auf die Karte, daß die entlang der Zielkante gedachte gerade Linie — der Richtungspfeil auf dem Deckel zeigt dabei gegen den Karten norden: — mit der Karten-Nord-Süd-Richtung genau übere-

Winkelmessungen



A und C = Ausgangspunkte B und D = Zielpunkte Bild 9

instimmt. Somit liegt jede auf der Karte gedachte Nord-Südlinie — eine solche kann durch jeden Punkt der Karte gezogen werden — zu dieser festgelegten Linie parallel. Hierauf dreht man den gerieften Skalenring so lange, bis der am Spiegelscharnier befestigte Metallstift (Index) auf der Grad- oder Strichscheibe den geographischen Norden, also null Grad, anzeigt. Das durch einen Punkt der Karte gelegte Orientierungskreuz, gebildet durch die Nord-Süd- und West-Ostlinien, deckt sich also vollkommen mit den eingezeichneten Himmelsrichtungen auf der Teilungsscheibe der Bussole.

Die entlang der Zielkante laufende Linie führt somit zum Kartennorden, und der Index der Teilungsscheibe zeigt uns an, daß in diesem Falle der Abweichungswinkel zwischen der Linie der Zielkante und der Karten-Nordrichtung 0 Grad oder Strich ist. Die Windrose der Karte und des Kompasses wurden somit in ihrer geographischen Beziehung in eine Übereinstimmung gebracht (siehe Abb. 8).

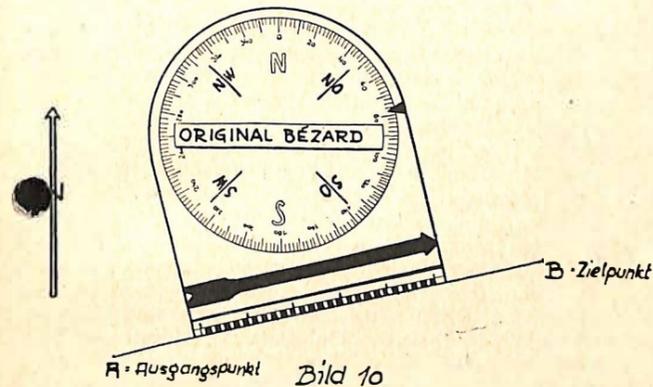
Nach Norden gerichtet, beziehungsweise orientiert ist die Karte aber erst dann, wenn Kompaß und Karte in dieser Übereinstimmung so lange gedreht werden, bis die Magnetnadel einspielt, das heißt, mit ihrer Nordspitze zum magnetischen Norden — Deklinationsstrich — zeigt. Alle auf der Karte mit Hilfe der konventionellen Zeichen dargestellten Objekte, Kommunikationen usw., stimmen mit der geographischen Lage dieser Objekte usw. in der Natur vollkommen überein. Die Karte wird gleichsam zum lebenden Bilderbuch der Natur.

Das Messen von Richtungswinkeln auf der Karte geschieht auf die gleiche Art und Weise. Wie wir jedoch aus dem ersten Beispiel ersehen können, ist die Orientierung der Karte hierzu nicht nötig, denn es wird lediglich die Größe des Winkels zwischen einer angenommenen Richtung

und der stets feststehenden Karten-Nordrichtung gemessen, wobei der Kartenstandpunkt jeweils als Scheitelpunkt für die beiden Linien gilt.

Als Ausgangsort sucht man sich auf der Karte einen Punkt, der sich zwischen der Karte und der Natur leicht vergleichen läßt, zum Beispiel eine Straßenkreuzung oder -gabelung, einen Bildstock, eine Kirche usw. Ebenso sucht man einen Zielpunkt. Nun zieht man auf der Karte vom Ausgangsort zum Zielpunkt einen feinen Strich mit einem Bleistift und legt sodann den Kompaß mit der Zielkante an diesem Strich so an, daß der Richtungspfeil des Deckels zum Zielpunkt zeigt. Hierauf hält man die Bussole mit der rechten Hand in dieser Lage fest und dreht mit der linken Hand den gerieften Skalenring so lange, bis das Orientierungskreuz der Teilungsscheibe mit der Windrose der Karte übereinstimmt. Einfacher und zweckmäßiger aber ist es, wenn bei der Einstellung der Teilungsscheibe mit der

Der Bezard-Winkelmesser



A = Ausgangspunkt B = Zielpunkt Bild 10

Windrose nur das Querband mit der Aufschrift „Original Bezar“ beachtet wird. Wenn das Querband mit der West-Ostlinie der Karte vollkommen gleichlaufend ist und die Aufschrift „Original Bezar“ wie die Kartenschrift gelesen werden kann, so sind die Windrosenrichtungen der Karte und des Kompasses in Einklang gebracht. Nun kann auf dem Metallstift (Index) die Größe des Abweichungswinkels in Graden oder Strichen abgelesen werden (siehe Abb. 9).

Für das Messen von Richtungswinkeln auf der Karte mit dem Bezardkompaß spielt also die Magnetnadel keine Rolle. Ihr Spiel wird gar nicht beachtet. Es wird lediglich die durch den eigenen Kartenstandpunkt gehende Karten-nordrichtung mit der gewählten Richtung zu einem Kartenzielpunkt in eine Beziehung gebracht und dabei die Größe des entstehenden Abweichungswinkels gemessen. Diese Messungen auf der Karte können geradeso gut oder vielleicht noch besser mit einem Winkelmesser (Transporteur) ausgeführt werden. Hierzu ist besonders ein im System der Bezard-Bussole hergestellter Winkelmesser mit einem Stift als Index geeignet (siehe Abb. 10).

Auf diese Art kann jede Abweichungsrichtung von der Nord-Südrichtung mit der Bezard-Bussole gemessen werden. Zu beachten ist nur, daß mit einer rechtslaufenden Bussole positive Winkel im Sinne des Uhrzeigers und mit einer linkslaufenden Bussole negative Winkel im Gegen-sinne des Uhrzeigers gemessen werden. Jeder gemessene positive oder negative Winkel soll, um Fehler zu vermeiden, logisch überprüft werden. Wer sich im Ablesen der Windrosenrichtungen und der Größe der Winkel in Graden geübt hat, wird mit einem Blick auf die Karte sofort sehen, ob der vom Index angezeigte Richtungswinkel mit der Größe des Kartenwinkels übereinstimmen kann.

In der Praxis bezeichnet man die Fixierung eines Richtungswinkels von der Karte auf einen Bezardkompaß mit Kartengriff I.

Für die Ausführung dieses Griffes merke man sich folgenden Vorgang:

Die Zielkante des Bezardkompasses wird an die Verbindungslinie zwischen Ausgangsort und Zielpunkt angelegt. Der Direktionspfeil zeigt zum Zielpunkt. Die rechte Hand hält sodann den Kompaß in dieser Lage fest. Mit der linken Hand wird hierauf der gerieifte Skalenring so lange gedreht, bis das

Querband „Original Bezar“ mit der West-Ostrichtung parallel ist und von Westen nach Osten, so wie die Kartenschrift, gelesen werden kann. Der Index zeigt sodann die Größe des Richtungswinkels an.

Bei der Ausführung dieses Griffes werden oft folgende Fehler gemacht:

1. Beim Anlegen der Zielkante an die Verbindungslinie wird der Richtungspfeil nicht beachtet. Dieser zeigt statt vom Ausgangsort zum Zielpunkt in umgekehrter Richtung.

Messfehler

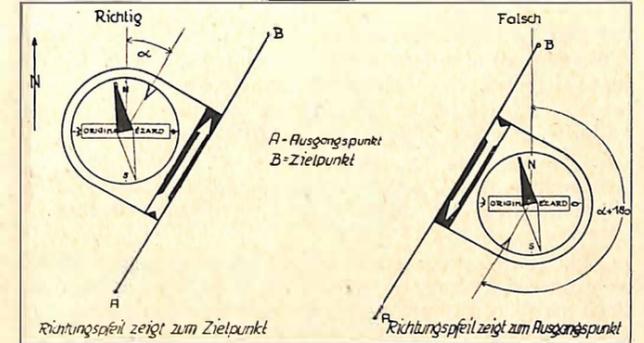


Bild 11

Querband verkehrt

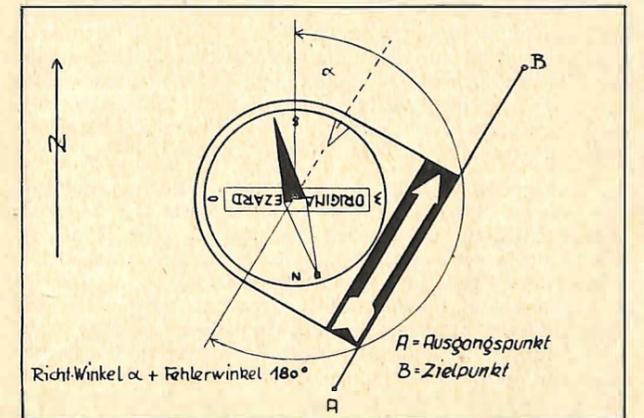


Bild 12

Der gemessene Richtungswinkel weist somit einen Fehler von 180 Grad auf. Wer mit einer solchen Kompaßrichtung marschiert, geht in entgegengesetzter Richtung (siehe Abb. 11).

2. Die Bussole wird mit der Zielkante und den Richtungspfeil zwar richtig angelegt, aber das Querband „Original Bezar“ ist verkehrt, wenn die Schrift nicht von Westen nach Osten, also gleich wie die Kartenschrift gelesen werden kann. Der Fehler beträgt wieder 180 Grad (siehe Abb. 12).

3. Durch ungenaues Anlegen der Zielkante an die Verbindungslinie oder schlechte Parallelstellung des Querbandes mit der West-Ostrichtung können Fehler von mehreren Graden entstehen. Auf größere Entfernungen wirken sich solche Fehler so erheblich aus, daß man vom Zielpunkt weit abkommt.

4. Die auf der Karte bereits richtig angelegte Bussole wird mit der linken Hand festgehalten, während man mit der rechten den Skalenring dreht. Dadurch tritt leicht eine Verschiebung der Bussole ein und damit ein Fehler im Messen des Richtungswinkels. Richtig ist das Festhalten der Bussole mit der rechten Hand und das Drehen des Skalenringes mit der linken.

Größere Fehler erkennt man sofort, wenn man den Kartenwinkel schätzt und diesen mit dem am Index abgelesenen Richtungswinkel vergleicht. Kleinere Fehler jedoch können nur durch richtige Handhabung der Bussole und präzises Einstellen und Arbeiten vermieden werden.

(Fortsetzung folgt.)

VOM BETRUG MIT SELTENHEITEN

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE, Saalfelden, Salzburg

Man ist müde geworden, sich nur mit den Federn der Altvordern zu schmücken, man hat eingesehen, daß die Errungenschaften der Neuzeit einen neuen Ausdruck verlangen, und sich daher auf den von führenden Geistern geforderten eigenen Stil, den Stil der Moderne, besonnen.

Gar viele der modernen Menschen ließen dann den Trödler kommen, übergaben ihm gegen ein Spottgeld die alte Einrichtung, um sie durch eine zeitgemäße ersetzen zu lassen.

Ein solch rigoroses Verfahren mag in gewisser Hinsicht wohl als ein Verstoß gegen die Pietät gelten, knüpfen sich doch meist irgendwelche Erinnerungen an alte Möbel, doch muß andererseits anerkannt werden, daß ihm erfrischender Sinn zugrunde liegt. Wenn nun auch die „Moderne“ triumphiert, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß das Alte, ja sogar Überlebte, plötzlich wertlos geworden wäre. Im Gegenteil, die Museen sammeln mit Recht solche Sachen, weil sie als Spiegel ihrer Zeit vor allem ein historisches Interesse zu befriedigen imstande sind. Kommt dann noch der Umstand hinzu, daß den betreffenden Stücken neben der Eigenart auch die Schönheit nicht abgesprochen werden kann, so ist es nicht weiter verwunderlich, daß kunstsinnige Menschen diese Dinge eifrigst in ihren Besitz zu bekommen trachten.

Nun gehört es ja zu den bekannten Tatsachen, daß niemand so leicht auf eine Marotte verfällt wie der Sammler, namentlich wenn er zu den Spezialisten zählt. Um eine Abart zu erlangen, wendet er meist Geldsummen auf, die in keinem Verhältnis zum wirklichen Wert des Zieles seiner Wünsche stehen. Diese Schwächen machen sich gewissenlose Geschäftsleute zunutze. Sie stellen an Hand eines Originals eine Abart her, beglücken damit ihr Opfer und streichen schmunzelnd dessen schönes Geld ein. Ähnlich liegt der Fall bei den gefürchteten Verschönerungen. Selbst namhafte Kenner und Fachlehrte können beispielsweise nicht immer mit absoluter Sicherheit feststellen, ob die eingravierte Verzierung an einer echten Ritterrüstung aus der Zeit der Schwedenkriege eine nachträgliche Fälschung ist oder nicht. An und für sich repräsentiert nämlich so ein Rüstzeug kaum viel mehr als den Wert des Materials. Haben es aber die spitz-

bübischen Helfershelfer eines skrupellosen Händlers mit kunstvollen Ätzungen versehen, so kann unter Umständen das ganze als eine vorzügliche, mittelalterliche Leistung gewertet werden und stattliche Verkaufssummen erzielen.

Ebenso verwerflich ist das übliche Zusammensetzen einzelner Möbelteile zu einer Schöpfung, die dann unter dem Namen „Stilrarität“ u. a. feilgeboten wird, von Rechts wegen aber kaum anders als Betrug bezeichnet werden könnte.

Bedeutend leichter zu erkennen sind Fälschungen, zu deren Herstellung modernes Material verwendet wurde. Man hörte einmal von einer Werkstatt, wo man Silberpokale trieb und als „altes“ Erzeugnis in den Handel brachte. Damit die Gefäße die charakteristische „Weichheit“ des Alters, das heißt, die Abnutzung durch Berührung erlangten, wanderten sie nach Feierabend im Kreise der plaudernden Arbeiter von Hand zu Hand. Es war aber vergebliche Mühe! Denn Kenner waren sofort imstande zu sagen, daß die Pokale — trotz ihres antiken Aussehens — neue Erzeugnisse seien. Die Merkmale eines jahrhundertlangen Gebrauches lassen sich eben nicht künstlich aufdrücken. Ein absolutes Kennzeichen für die Echtheit des Gegenstandes bildet natürlich die „Weichheit“ nicht, kann doch sehr leicht der Fall eingetreten sein, daß zum Beispiel ein silberner Teller in Kriegszeiten versteckt wurde und erst nach einigen Jahrhunderten wieder das Tageslicht erblickt, um dann wie neu auszusehen.

Beinahe lächerlich wirkt der Reifall, den — ach, so viele — Weltenbummler erleben. Wehe dem Ahnungslosen, der von einem schlauen Buddhapriester heimlich einen alten Götzen oder ähnliches für schweres Geld erwirbt und in seiner europäischen Heimat mit dieser „Seltenheit“ prahlen will! Schonungslos fällt er aus allen Himmeln! Er erfährt nämlich nicht nur, daß sein Reiseandenken eine wertlose Imitation ist, sondern auch, daß man ihm ein typisch europäisches Erzeugnis angehängt hat.

Es ist überhaupt recht erstaunlich, was da so alles gefälscht wird: Statuen aus Ton und Stein, Silber- und Goldwaren, Gewebe, Münzen, Bilder, Stiche, kurzum, es gibt kaum eine Sache, welche die Gauner nicht zu betrügerischen Zwecken ausbeuten.

Mit Vorliebe wenden sich die Fälscher, wie schon angedeutet, an das reisende Publikum, um es mit „Souvenirs“, mit Andenken, zu versorgen. Sie verstehen es ausgezeichnet, selbst mißtrauische Gemüter zu veranlassen, den Geldbeutel zu ziehen. Überall haben sie ihre Helfer, die ihnen nicht unwesentliche Dienste leisten, damit ja das Geschäft „perfekt“ wird.

In der weiten Welt gibt es genug Antiquitätenläden, die mit allerhand mehr oder minder wertvollem Gerümpel vollgestopft sind. Da aber die Kauflustigen ganz mit Recht den Händlern mißtrauen, so kommt es selten vor, daß dem „biedereren“ Geschäftsmann etwas abgekauft wird. Nimmt es somit wunder, daß gefälschte „Altertümer“ nach anderem, weniger verdächtigen Ort verbracht werden? Eine ärmliche Bauernhütte lockt ganz gewiß Interessenten und ist bestens geeignet, so ein greifbares „Stück Geschichte“ in verträuerweckendem Lichte zu zeigen.

Geschickt wird der Kauflustige aus der Stadt zum Beispiel auf einen alten Messingbeschlag aufmerksam gemacht, der zweifelsohne aus der Renaissancezeit stammt. Der Besitzer des kostbaren Stückes „scheint“ keine Ahnung vom Wert desselben zu haben, denn er veräußert kopfschüttelnd

die „Seltenheit“ für ein paar Banknoten! Oder, an der Wand eines Dorfwirtshauses hängt ein altes, nachgedunkeltes Bild, das gewiß einen holländischen oder italienischen Meister zum Urheber gehabt hat. Der Besitzer des Gemäldes sträubt sich zwar zunächst, gibt aber dann zögernd das Werk heraus, nachdem der Fremde ihm verlockend eine Menge Geld dafür anbietet. Es ist klar, daß der Käufer in beiden Fällen wertlose Nachahmungen erworben hat.

Eine Fälschung möge aber nicht immer als Schund verworfen werden. Betrüger hat es zu allen Zeiten gegeben, also auch vor vielen hundert Jahren. Für uns kann eine Fälschung, die in einer längst verschwundenen Epoche geschaffen wurde, immerhin den Wert einer alten Kopie darstellen. Stets muß man sich vor Augen halten, daß etwas Antikes noch lange nicht auch etwas Kostbares ist! Die Jahre allein stempeln eine Arbeit nicht zu einem Kunstwerk, wie auch der Wert des Menschen nicht unbedingt durch sein Alter begründet wird. Wenn ein Stümper der Rokokozeit irgendeine Sudelei mit dem Pinsel herstellte, so reißen wir uns nach diesem Kitsch heutzutage ebensowenig, wie seine Zeitgenossen es getan haben dürften.

Eine recht widerliche Fälschung ist die der Mumien. Es mag bekannt sein, daß es eine regelrechte Industrie gibt (aber nicht bei uns), in der man Mumien fabrikmäßig herstellt. Es gibt Länder, in denen „tausendjährige“ Mumien begehrte Artikel sind. Einmal hörte man von einem Handwerker, der eine Werkstatt eingerichtet hatte, die ausschließlich ägyptische und altindische Mumien nebst Zubehör lieferte.

In Land der Pharaonen versuchen schlaue Fellachen und türkische Händler den Pyramidenbesuchern kleine, bunte Grabfiguren, die sie gerade vorhin im Wüstensand gefunden haben (?), anzudrehen. Diese Sachen sind aber — wie man mir erzählte — so vorzüglich nachgemacht, daß man das Geld, das die Schelme dafür verlangen, schon ausgeben kann.

Da in Meißen die Porzellanerzeugnisse immer nach Modellen und aus den schon im 18. Jahrhundert in Benutzung gewesenen Tonlagern gefertigt werden, stehen die modernen Waren den alten in nichts nach. Auch gibt es Tapetenfirmen, die die gleichen Seidentapeten zu liefern vermögen, wie sie in alten Edelsitzen und Palästen als Wandschmuck hängen, da sie immer noch die alten Originalwebekarten zur Verfügung haben.

Gegen Erzeugung und Vertrieb von guten Fälschungen ließe sich ja meist nichts einwenden, würden die Fälscher nicht so unerhörten Nutzen daraus ziehen. Sie beschaffen sich für wenig Geld die Ware, beschädigen sie leicht, machen sie alt und die „historische Seltenheit“ ist wertig. Bei Holzschnitten, Radierungen und Lithographien wird das Papier an den Kanten abgestoßen, im übrigen gescheuert, gerieben und am Feuer gebräunt. Seidenstoffe und Gobelins hängt man an sonnigen Stellen aus, läßt aber manchesmal auch den Regen lustig darüber plätschern. Bei Ölgemälden kommt es darauf an, den Firnis sachgemäß zu verarbeiten, damit er den sogenannten „Galerieton“ erhält und infolge seiner Risse die dunkel gehaltene Malerei möglichst verschwommen zeigt. Waffen müssen natürlich Rost und Scharten aufweisen, metallenes Geschirr Beulen und Abschleifungen.

Wie man sich am besten gegen „Seltenheitenbetrug“ sichern kann? Es ist schwer zu sagen. In erster Linie durch genaue Sachkenntnis! Wer sich dieser rühmen kann (wie wenige werden es können), ist im Vorteil. Wer aber ein Grünhorn ist und doch für alte Erzeugnisse schwärmt, wende sich an einwandfreie Stellen und Fachleute, um seinen Durst nach Antike zu stillen. Natürlich kann man auch hier, wenn auch unbeabsichtigt, hintergangen werden, liest und hört man doch von Zeit zu Zeit, daß neben Museumsleitern auch Kenner von Format und internationalem Ansehen, hervorragende Eigentümer bester Antiquitätenhäuser Opfer geriebener Täuschungen wurden.

Jeder Sterbliche muß eben Erfahrungen bitter erkaufen!

Gendarmeriebeamte Achtung!

Sendet

Bilder

an die Rundschau ein!

Wählt Motive aus der Vielfalt des Gendarmerieberufes.

Berichtet bildlich über den Wiederaufbau der Gendarmerie.

Kameraden aus allen Bundesländern beteiligt euch recht zahlreich an den Einsendungen.

Die Verwaltung ersucht Sie, den Bildern auch einen kurzen Text beizuschließen.

Die Bilder werden nach Veröffentlichung honoriert.

Besonders gute Aufnahmen erhalten Sonderprämien.

Achtung! Gendarmeriebeamte

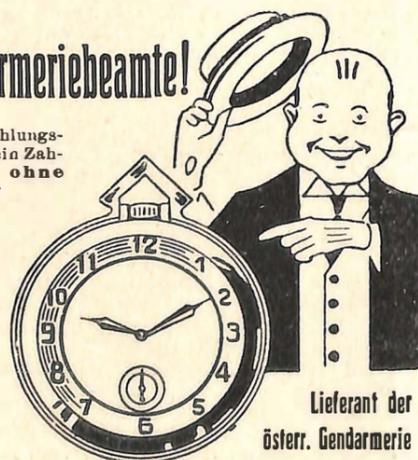
Achtung Gendarmeriebeamte!

Kein Raten- oder Teilzahlungsgeschäft, sondern nur ein Zahlungsentgegenkommen ohne **Preisauflschlag**

Prima 15-, 16- und 17steilige Schweizer Vollanker-Herren- und Damenuhren

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER

Wien I,
Wipplingerstraße 3



DER EVENTUELLE BÖSE VORSATZ

Von Gend.-Oberstleutnant Dr. JOHANN FÜRBOCK, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Bei der Besprechung des bösen Vorsatzes wird meist nur der direkte und indirekte erwähnt. Daß es daneben noch eine dritte, wichtige Art des bösen Vorsatzes, den eventuellen oder bedingten (dolus eventualis) gibt, wird meist außer acht gelassen.

So wird es vielen nicht bekannt sein, daß nach zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes grundsätzlich alle im Strafgesetz und den strafrechtlichen Nebengesetzen für strafbar erklärten Handlungen außer mit direktem auch mit eventuellem bösem Vorsatz verübt werden können. Ausgenommen sind nur jene wenigen Delikte, in denen das Strafgesetz ausdrücklich vorschreibt, daß der Tatbestand nur mit direktem bösem Vorsatz verwirklicht werden kann. Dies trifft bei Straftatbeständen zu, bei denen das Merkmal der Wissentlichkeit ausdrücklich festgesetzt ist.

Eine strafbare Handlung ist mit eventuellem bösem Vorsatz begangen worden, wenn das Wissen und Wollen des Täters nicht unbedingt auf den als strafbar erklärten Erfolg gerichtet war, wenn er aber den Eintritt eines solchen Erfolges für möglich gehalten hat und für diesen Fall auch mit der Verwirklichung des strafbaren Zieles einverstanden war.

Die Rechtfertigung, mit solchem bösem Vorsatz begangene Handlungen zu bestrafen, wird mit folgendem logischem Schlusse versucht: Wenn § 1 StG. so weit geht, selbst Fälle, in denen der Erfolg zweifellos nicht gewollt war — indirekter böser Vorsatz — zum dolus zuzurechnen, wäre es unsinnig, dem Gesetz zuzumuten, daß es Fälle, in denen der Erfolg bedingt gewollt war, von der Zurechnung zum Vorsatz auszuschließen.

Doch nun einige Beispiele, durch welche besser als mit schwierigen theoretischen Erörterungen gezeigt werden kann, um welchen Vorsatz es sich handelt.

Zum Beispiel ein Mord mit eventuellem bösem Vorsatz: Der A feuert gegen den ihn verfolgenden Wächter B einige Schüsse aus einer Pistole ab, um sich des Verfolgers, der ihm die Flucht unmöglich machen will, zu entledigen. Es ist natürlich richtig, daß die Ermöglichung der Flucht das Hauptziel des A war, und er bestreitet wird, daß er den B unbedingt töten wollen. Der Nachweis des (bedingten) Vorsatzes muß daher, wie ja meist beim Vorsatz, mit Indizien und logischen Überlegungen erfolgen: Daß dem A. als ehemaligen Soldaten die Wirkung seiner Pistole bekannt sein mußte; außerdem daß nach den allgemeinen Lebenserfahrungen Schüsse aus einer solchen Pistole von einem derartigen Kaliber und aus nächster Entfernung gegen den Oberkörper und die Leibesmitte eines Menschen abgegeben, in der Regel tödliche Wirkungen zur Folge haben. Der A mußte daher mit der Möglichkeit des Eintrittes tödlicher Folgen gerechnet haben. Wengleich er aber die Tötung des B nicht geradezu beabsichtigte, so hat er diesen Erfolg bei Abgabe der Schüsse doch mit in Kauf genommen und mit eventuellem bösem Vorsatz gehandelt.

Auch zum Tatbestand des Betruges genügt eventueller böser Vorsatz. Dies ist sehr wichtig für den Fall des betrügerischen Schuldenmachens. Den direkten Vorsatz, durch Nichtbezahlung der Schuld einen andern zu schädigen, hat der Schuldner meist nicht. Wohl aber ist sein Gedankengang oft folgender: Ich zweifle, ob ich zum vereinbarten Termin meine Schuld werde bezahlen können, aber auch das ist mir gleich. Hier handelt der Täter mit eventuellem bösem Vorsatz, da er zwar den Eintritt eines Schadens nur für möglich hält, aber auch für den Fall, daß wirklich ein Schaden eintritt, mit ihm einverstanden ist. Selbstverständlich muß außerdem noch eine Irreführung oder die Ausnützung eines Irrtums oder einer Unwissenheit vorliegen. Dieses Tatbestandsmerkmal wird aber meist schon bei der Überredung des Gläubigers durch Vorgabe der Zahlungswilligkeit und Zahlungskräftigkeit gesetzt werden.

Desgleichen handelt mit (bedingten) Mordvorsatz der Täter, der ein Haus anzündet und denkt: „Wenn nun aber jemand auf dem Dachboden schläft?“ Dann sich aber sagt: „Das ist auch gleich, es soll nur brennen, auf dem Dachboden hat niemand was zu suchen!“

Ein sehr häufiger Fall eines Deliktes mit eventuellem bösem Vorsatz ist die Teilnahme am Diebstahl, an einer

Veruntreuung oder einem Raube: (§§ 185, 196, 464 StG.). Wenn jemand zum Beispiel ein Fahrrad nicht von einem dazu befugten Händler kauft, weiß er oft nicht sicher, daß es gestohlen, veruntreut oder geraubt worden ist. Er rechnet aber auch mit dieser Möglichkeit. Es liegt am Gendarmen, nun zu beweisen, daß er auch mit diesem Fall gerechnet hat. Es genügt jedoch nicht, wenn ich zu begründen versuche, daß der Täter damit rechnen mußte oder hätte rechnen können. Subjektiv ist für den eventuellen bösen Vorsatz stets der Nachweis nötig, daß sich der Täter bewußt war, daß das erworbene Gut möglicherweise gestohlen (geraubt, veruntreut) war und er es trotzdem verhehlt, verhandelt oder sonstwie an sich gebracht hat. Wenn ich bloß begründe, daß der Täter mit dieser Möglichkeit hätte rechnen können oder müssen, so beweise ich ihm damit kein (bedingtes) vorsätzliches, sondern ein bloß bewußt fahrlässiges Verhalten, das nur zum Tatbestand des § 477 StG., nicht aber für die Tatbestände der §§ 185, 196 und 464 StG. genügt.

Wie aus dem letzten Beispiel ersichtlich, berühren sich eventueller böser Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit. Auseinander halte ich diese beiden Schulbegriffe mit der sogenannten Frank'schen Formel. Ich frage mich: „Wie hätte sich der Täter verhalten, wenn er sich das, was ihm als nur möglich erschien, als gewiß eintretend vorgestellt hätte?“ Hätte er in diesem Falle sein Handeln unterlassen, dann liegt höchstens Fahrlässigkeit vor. Hätte er auch dann noch gehandelt, (eventueller) Vorsatz.

Ich möchte noch erwähnen, daß der Umstand, der vom Täter als „möglich“ angesehen wird, nicht immer der Erfolg einer strafbaren Handlung sein muß. Es kann sich auch um ein anderes Tatbestandsmerkmal handeln. So zum Beispiel um die Amtseigenschaft nach § 68 StG. (der Täter wußte vielleicht nicht sicher, daß er sich einem obrigkeitlichen Organ widersetzt; er rechnete aber mit der Möglichkeit, daß es ein solches sein könnte und handelte trotzdem, umschloß auch diese Eventualität mit seinem Vorsatz).

Wie ich schon eingangs anführte, ist der eventuelle böse Vorsatz eine allgemeine Schulform. Er kommt nur nicht in Frage bei den Delikten, die mit indirektem bösem Vorsatz begangen werden müssen (§§ 140, 152 StG.) und bei solchen, wo die Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung das Gegenteil ergibt (zum Beispiel § 205 c StG.). Auch bei der Verleumdung nach § 209 StG. ist dies der Fall, weil dort der Tatbestand Bewußtsein der Unwahrheit erfordert.

Dies ist von großer Wichtigkeit, weil dieser Ausschluss des bedingten bösen Vorsatzes bei der Verleumdung einer der Hauptgründe dafür ist, daß 50% aller angeblichen Verleumdungsfälle unter den Tisch fallen.

Als Schluß sei noch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Dezember 1948, 2 Os 69, auszugsweise angeführt, weil sie eine klare Definition des eventuellen bösen Vorsatzes enthält. Sie sagt: „Zur Verübung des Verbrechens des Betruges nach § 197, 199 b StG. und auch zur Beihilfe nach diesem Verbrechen genügt bedingter böser Vorsatz. Bedingter böser Vorsatz liegt aber nur dann vor, wenn der Urheber eines Verletzungserfolges sich dieses als einer möglichen Folge seines Verhaltens bewußt war und trotz dieses Bewußtseins die betreffende Handlung auf die Gefahr hin unternommen hat, daß dieser mögliche Erfolg auch tatsächlich eintrete. Der Täter muß die Handlung gewollt haben, obgleich ein von ihm gar nicht beabsichtigter Erfolg aus ihr eintreten konnte, mit dem er gerechnet hat und den er in Kauf nimmt, um eine Handlung durchführen oder den von ihm beabsichtigten Zweck erreichen zu können. Zum bedingten bösen Vorsatz ist es also nötig, daß der Täter die Möglichkeit des schädigenden Erfolges eingesehen hat und sich durch diese Einsicht von der Verübung der strafbaren Handlung nicht hat abhalten lassen, diese Möglichkeit vielmehr in die böse Absicht aufgenommen hat. Wenn aber der Täter nur gewisse Verdachtsmomente geschöpft und es unterlassen hat, diese zu prüfen oder sich mit ihnen auseinanderzusetzen, liegt nicht ein bedingter böser Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit vor.“

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Wirkliche gewaltsame Handanlegung im Sinne des § 81 StG. setzt nicht nur einen tätlichen Angriff gegen das Amtsorgan voraus. Konkurrenz mit dem Verbrechen nach § 93 StG.

(Fortsetzung von Folge 1/50.)

Bei diesen Ausführungen verkennt der Beschwerdeführer das Wesen des dem Angeklagten in dem Urteile zur Last gelegten, der Bestimmung des § 81 StG. unterstellten Sachverhaltes. Das Erstgericht sah den Widerstand des Angeklagten gegen den Sicherheitswachebeamten durch gewaltsame Handanlegung nicht allein darin, daß der Angeklagte die Türe des Kraftwagens zuschlug, sondern vielmehr darin, daß er nach dem Schließen der Türe des Kraftwagens durch das Ingangsetzen des Motors den Kraftwagen in Bewegung setzte und auf diese Weise den in dem Kraftwagen befindlichen Sicherheitswachebeamten A entführte. Diese Handlungen des Angeklagten stellen sich als eine gegen die Person des Wachebeamten angewendete gewaltsame Handanlegung im Sinne des § 81 StG. dar. Der Begriff der wirklich gewaltsamen Handanlegung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß nur ein tätlicher Angriff das Verbrechen begründen könne. Der Begriff ist nicht im wörtlichen Sinne aufzufassen; jede, wenn auch nur mittelbar gegen die Person des Amtsorganes gerichtete gewaltsame Handlung erschöpft den Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung, die auch darin bestehen kann, daß durch ein Antreiben eines Gespannes oder durch ein Ingangsetzen eines Kraftwagens das Amtsorgan gezwungen wird, eine Durchfahrt freizugeben. Auch das Losfahren mit einem Kraftfahrzeug auf einen Wachebeamten, um ein Aufhalten zu vermeiden, erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Handanlegung. Im vorliegenden Falle ist das vom Angeklagten vorgenommene Türeschlagen ohne rechtliche Bedeutung. Der von ihm gesetzte Tatbestand des § 81 StG. besteht darin, daß er mit dem Autobus weggefahren ist. Der Wachebeamte A war dadurch außerstande gesetzt, die Kontrolle in X vorzunehmen. Ein solches Verhalten des Angeklagten ist einer wirklich gewaltsamen Handanlegung gleichzuhalten. Der von der Beschwerde behauptete Rechtsirrtum haftet daher dem Urteile nicht an.

Die nächste rechtliche Frage ist, ob der Angeklagte durch seine Tat auch den Tatbestand nach § 93 StG. gesetzt hat. Hiezu führt die Beschwerde aus, daß in dem Falle, als die Türe des Kraftwagens von innen geöffnet werden konnte, das Merkmal des eigenmächtigen Verschlossenhaltens und der Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht gegeben sei, da es dem Sicherheitswachebeamten A freigestanden wäre, die Türe des Kraftwagens wieder zu öffnen und auszusteigen. Der Umstand, daß A das Öffnen der Türe nicht zustande gebracht habe, könne dem Angeklagten nicht angelastet werden. Überdies habe A die Kontrolle der Gepäckstücke der Fahrgäste auch während der Fahrt fortsetzen können und er hätte auch dem Angeklagten, bevor dieser den Wagen in Bewegung gesetzt hat, den Befehl erteilen können, anzuhalten. Es fehle daher der objektive Tatbestand des Verbrechens nach dem § 93 StG. Da der Angeklagte ferner keineswegs beabsichtigt habe, den Sicherheitswachebeamten seiner persönlichen Freiheit zu berauben, sei auch der subjektive Tatbestand des bezeichneten Verbrechens nicht gegeben, weshalb dem Urteile der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a StPO., anhafte. Die Frage nach der Erfüllung des Tatbestandes nach § 93 StG. ist zu bejahen. Dadurch, daß der Angeklagte den Autobus in Bewegung gesetzt hat, konnte der Wachebeamte nicht mehr über seine Person frei verfügen. Er war gezwungen, von X bis Y mitzufahren. Vom Wegfahren des Autobus bis zum Anhalten in Y konnte der Wachebeamte A seine Freiheit nicht mehr gebrauchen. Er konnte nicht tun, was er wollte. Wie das Erstgericht richtig ausführte, wäre dem Wachebeamten ein Abspringen vom Kraftwagen, selbst wenn die

Türe des Kraftwagens von innen geöffnet hätte werden können, nicht möglich oder doch nicht zumutbar gewesen. Der Beschwerdeführer übersieht bei seinen Ausführungen, daß A dem Angeklagten den Befehl hätte geben können, den Kraftwagen anzuhalten, die Tatsache, daß das Führerhaus des Kraftwagens von dem Fahrgastraum getrennt war, so daß eine Befehlserteilung in der von der Beschwerde bezeichneten Richtung dem A gar nicht möglich gewesen wäre. Das Erstgericht hat auch als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die ihm zur Last liegenden Handlungen vorsätzlich begangen hat. Der festgestellte Sachverhalt trug demnach in objektiver und subjektiver Richtung die Merkmale des Verbrechens nach dem § 93 StG. an sich (OGH., 28. Jänner 1949, 1 Os 586/48; LG. Wien, Vr 2752/48).

Vollendung des Diebstahls; Mittäterschaft oder Mitschuld.

Ein Diebstahl ist erst dann vollendet, wenn der Besitz der gestohlenen Sachen für den Berechtigten verlorengegangen ist. Dies läßt sich, wie der OGH. in wiederholten Entscheidungen, darunter der kundgemachten Entscheidung SSt. VIII/26 ausgesprochen hat, mit Grund erst dann behaupten, wenn die Beute von dem Diebe geborgen worden ist. Solange dies nicht der Fall ist, begründet die Beteiligung einer zweiten Person an dem Wegbringen der Sachen Mittäterschaft. Nach den Feststellungen des Urteiles und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers hat der Angeklagte A mit B die von diesem aus dem Kasten genommenen und auf den Gang gestellten Sachen mit B weggeschafft. Er hat daher im einverständlichen Zusammenwirken mit B an der Ausführung des Diebstahls teilgenommen. Seine Handlungen wurden daher auch mit Recht als Mittäterschaft und nicht als Mitschuld an dem Diebstahl beurteilt (OGH., 3. Februar 1949, 3 Os 809/48; LG. Feldkirch, GZ. 670/47).

Tätige Reue bei Selbstanzeige.

Die Ausführungen des Urteiles über das Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue sind verfehlt. Nach den Bestimmungen der §§ 187, 188 StG. kommt diese Rechtswohlthat des Gesetzes nur dem Täter zugute, der den ganzen aus dem Diebstahl entspringenden Schaden gutmachte, ehe noch die Behörde von seinem Verschulden bestimmte Kenntnis erlangt oder einen Verdacht gegen ihn geschöpft hat. Die Angeklagten, die im Zeitpunkt der Mitteilung ihrer Mutter an den Gendarmerieinspektor über die von ihren Söhnen begangene Tat das Plünderungsgut noch in ihrer Gewahrsame hielten, kann daher weder der Umstand entschuldigen, daß die Mitteilung freiwillig erfolgte, noch daß die Mutter — wie das Erstgericht annehmen zu müssen glaubt — über Auftrag der Angeklagten handelte. Auch eine Selbstanzeige macht einen Diebstahl nicht straflos, wenn der Schaden nicht vorher outgemacht wurde (OGH., 8. Februar 1949, 3 Os 807/48; LG. Feldkirch, 5 E Vr 1166/47).

Schleichhandel kann auch schon durch eine Handlung gewerbsmäßig begangen werden.

Wie der OGH. bereits in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ist unter gewerbsmäßigem Handeln im Sinne des § 4 BDSStG. eine Tätigkeit zu verstehen, mit der sich der Täter durch den verbotswidrigen Umsatz von Bedarfsgegenständen eine Einkommensquelle erschließen wollte. Zur Feststellung dieser Absicht bedarf es nicht erst einer Wiederholung der verbotenen Rechtsgeschäfte oder einer Äußerung des Täters. sein sträfliches Tun bei jeder sich bietenden Gelegenheit fortsetzen zu wollen, vielmehr kann bereits aus einer Handlung erkennbar sein, daß hierdurch eine Erwerbsquelle wenigstens für einige Zeit erschlossen werden sollte. Trifft dies zu, dann wurde eine solche Handlung gewerbsmäßig begangen (OGH., 22. November 1948, 1 Os 340; LG. Wien, 11 Vr 163/47).

EIN RUNDGANG DURCH DAS ERKENNUNGSAMT DER BUNDESPOLIZEIDIREKTION IN WIEN

Von Gend.-Stabsrittmeister ALOIS SAMS
Landesgendarmeriekommando Salzburg

Das Polizeigefängnis in der Rossauerlände beherbergt außer dem Fahndungsamt auch noch das Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien mit 7 verschiedenen Abteilungen. Ein Rundgang durch die Abteilungen des Erkennungsamtes ist überaus lohnend und die dort trotz zeitbedingter Schwierigkeiten geleistete Arbeit auf dem Gebiete der Tatforschung und Verbrechensbekämpfung kann nicht genug gewürdigt werden.

Wie das Fahndungsamt steht auch das Erkennungsamt der gesamten Gendarmerie zur Verfügung und im nachfolgenden soll kurz aufgezeigt werden, welchen Zwecken das Erkennungsamt dient und auf welchen Gebieten dieses auch dem Exekutivgendarman von Nutzen sein kann.

Wir betreten zuerst die Abteilung „Daktyloskopie“. Der Aufnahmeraum ist stets stark frequentiert und es ist eine Freude, zuzusehen, mit welcher spielerischen Geschicklichkeit und Schnelligkeit die Papillarlinienbilder der Vorgeführten auf die bereits schriftlich ausgefüllten Fingerabdruckkarten übertragen werden. Unser nächstes Ziel ist die Zehnfingerabdrucksammlung. Mehrere Räume sind es, deren Wände hohe Regale mit unzähligen Kästchen aufweisen, die — für Männer schwarz, für Frauen rot — außen mit einer Klassifikation in Bruchform beschriftet sind. Hier gibt es beim Zähler nicht weniger als 1024 Gruppen, beim Nenner dagegen geht es mathematisch ins Unendliche und die Möglichkeiten sind hier bisher noch gar nicht errechnet worden. Um das Zutreffen der vereinzelt hin und wieder auftauchenden Behauptung, die Daktyloskopie sei kein unbedingt verlässliches Identifizierungsmittel und zwingendes Indizium und es könnte doch zwei Menschen mit genau gleichem Papillarlinienbild geben, braucht darum dem Fachmann noch lange nicht bange zu sein. Die Zehnfingerabdrucksammlung kann aber allein nicht bestehen, denn es wäre technisch ein Unding, auf Anfragen aller die tausende Fingerabdruckkarten durchzusehen. Unser nächster Gang führt daher in die Namenregistratur, denn erst auf



Ein Ausschnitt der Zehnfinger-Sammlung auf der Rossauerlände. Hier sucht der Daktyloskop nach der Klassifikation der Finger die entsprechende Kategorie der Abdrücke aus der Registratur.

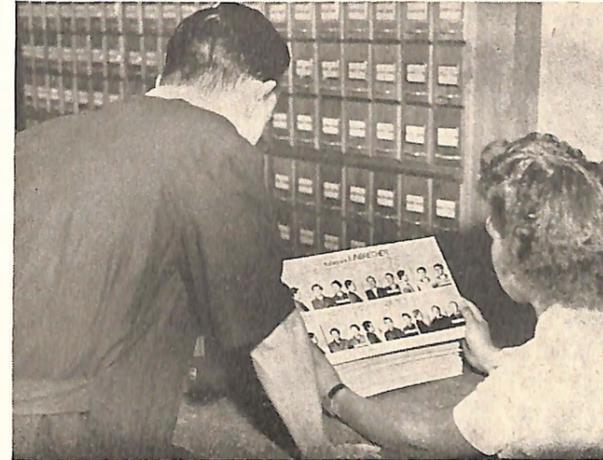
Grund der einem bestimmten Namen beigegebenen Klassifikationsformel kann, und zwar jetzt mühelos, im betreffenden Kästchen der Zehnfingerabdrucksammlung nachgesehen und die Fingerabdruckkarte ausgehoben werden. Eine besonders wichtige Rolle spielt für Erkennungszwecke die für jeden Daktyloskopierten angelegte Kontrollkarte. Sie enthält Nationale und Personsbeschreibung, und so oft der Betreffende mit der Polizei zu tun bekommt, wird jedesmal der Abdruck des rechten Zeigefingers beigegeben und allenfalls auch falsche Namen u. dgl. Diese Kontrollkarte gibt jederzeit ein getreues Bild der kriminellen Vergangenheit ihres Namensträgers. In allen Räumen sind Beamte an Tischen eifrig bei der Arbeit, hantieren mit Lupen, bestimmen die Muster, errechnen die Klassifikationsformeln, stellen Vergleiche an u. v. a.

Als Nutzenanwendung für den Exekutivgendarman gelte, daß eine genaue Auswertung und damit der angestrebte Erfolg nur durch die Einsendung technisch einwandfreier, gut ausgerollter und mit allen Details versehener Fingerabdrücke erzielt werden kann. Im gegenteiligen Falle wird die Auswertung erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht.

Nun geht es weiter in die Einzelfinger- und Spurensammlung. Hier werden die auf den Tatorten gefundenen und eingebrachten Fingerabdruckspuren teils erst gesichert, weiters ausgewertet und registriert. Die Arbeit ist nicht immer leicht, da bekanntlich am Tatort nur selten schöne und vollständige Abdrücke vorgefunden werden. Aber schon bei einem solchen Fragment ist ein Vergleich mit der Zehnfingerabdrucksammlung möglich, sofern dieses wenigstens acht sogenannte anatomische Merkmale (Linien-Gabelungen, Einlagerungen usw.) aufweist. Liegt eine Zehnfingerabdruckkarte gleicher Art noch nicht vor, so wird der Tatortabdruck entsprechend registriert, aufbewahrt und mit jeder weiterhin einlangenden Fingerabdruckkarte oder Tatortspur verglichen, bis endlich das angestrebte Ziel erreicht wird. In diesem Raum gibt es viel Interessantes zu sehen. Von allen möglichen Gegenständen werden Spuren abgenommen; mit Agentorat, Berlinerpulver,



Der Daktyloskop vergleicht Einzelfingerabdrücke



Die umfangreiche Lichtbildersammlung des Erkennungsamtes, durch die Kriegseinwirkungen vollständig vernichtet, ist wieder zur Gänze hergestellt.

Rebenschwarz (Tierkohle), Trockenfarbe, mit der Schneider- und der durchsichtigen Berliner-Folie, mit Pinsel und Lupe hantiert; Spuren auf Papier in einem Glaszylinder mit eingelegten Jodkristallen durch violette Dämpfe sichtbar gemacht und wegen der baldigen Verflüchtigung in freier Luft sogleich photographiert u. v. a. Dabei weiß der dienstführende Beamte viel Interessantes und Lehrreiches aus der Praxis zu erzählen, auf welchen oft sehr fraglich scheinenden Unterlagen schon brauchbare Fingerabdrücke gesichert wurden, wie lange solche unter gewissen Bedingungen sogar im freien Terrain noch zur Sicherung brauchbar erhalten bleiben, wie man sich dem Verdächtigen gegenüber und vor Gericht in Hinsicht auf vorgefundene Spuren erfolgreich verhalten soll, wie auch in der jüngsten Zeit bei der Tatbestandsklärung und Täterüberführung allein durch Fingerabdruckfragmente namhafte Erfolge erzielt wurden und manches andere. Es würde hier zu weit führen, all die Erfahrungen und Eindrücke auf diesem interessanten Gebiet der Kriminalistik zu schildern oder auf die technischen Erfordernisse beim Umgang mit Fingerabdruckspuren näher einzugehen; solches liegt auch dem Zweck dieser Abhandlung nicht zugrunde. Als Merksatz für den bei der Tatbestandsaufnahme meist auf sich allein angewiesenen Gendarmeriebeamten sei jedoch auch hier einiges gesagt: Von der Daktyloskopie so viel als möglich Gebrauch machen, bei der Aufsuchung und Sicherung von Abdruckspuren keine Mühe noch Geduld scheuen; bei auf Papieren vermuteten Abdrücken (Erpresser-, Droh-, Schmähbriefen, Schreibtisch-einbrüchen u. dgl.) möglichst nur mit dem in jeder Drogerie erhältlichen Rebenschwarz arbeiten, dabei nicht den Pinsel verwenden, sondern das Pulver aufstreuen und durch Rollen, Hin- und Herbewegen des Papiers auf die Spur bringen und dann mit der durchsichtigen Folie sichern, noch besser aber das Papier gar nicht behandeln, sondern dem Erkennungsamt einsenden und den Briefumschlag mit dem Vermerk „Spuren“ versehen, damit er bei der Einlaufstelle nicht geöffnet und die Spur verdorben oder eine neue Spur erzeugt wird; die Auffindungsstelle der Spur immer genau beschreiben und ebenso, aus welchem Grunde es sich dabei um diese oder jene Finger handeln dürfte; dem Verdächtigen möglichst nicht mitteilen, wo, sondern höchstens, daß eine Spur gefunden wurde, damit nicht eine später schwer zu widerlegende Ausrede gebraucht werden kann; sich vor Gericht auf die Frage der Dauer der Haltbarkeit einer Fingerabdruckspur besser auf kein Urteil einlassen und lieber auf den Sachverständigen verweisen; Spuren in dicker Staubschicht, in Mehl, Gips usw. am besten nur scharf photographieren; fest aufgedruckte Spuren, bei welchen die Hautleisten sowohl als auch die Hautfurchen zum Abdruck kamen und kein klares Linienbild gegeben ist, als wertlos betrachten. Diese Hinweise fußen auf Erfahrungstatsachen. So wurde zum Beispiel eine schwere Gewalttat durch den Abdruck auf einer sogenannten Kleestange, ein Wilddiebstahl durch einen solchen auf einem entrindeten Baumstamm geklärt; ein nach Kasseneinbruch gesicherter Abdruck erwies sich als vor einem Jahr beim Transport der Kasse erzeugt; ein Auslageneinbruch fand



Der moulagierte Kopf der Katharina Fellner, des Opfers vom Lainzer Tiergarten. Er zeigt oberhalb der Augen Einschüsse, an der Hals- und Kinnparte die Brandwunden, die durch das Entzünden von Hartsplritus verursacht wurden. Rechts die Rekonstruktion des Kopfes ohne diesen Verletzungen für Agnosierungszwecke.

seine Klärung, weil Fingerabdruckspuren an Stellen gesichert wurden, die der Behauptung des Verdächtigen, er hätte das Auslagenglas bei der Besichtigung der ausgestellten Waren nur zufällig berührt, während er dazu nach der Lage der Abdrücke eine vollkommen ungewöhnliche Körperhaltung hätte einnehmen müssen, beweiskräftig widersprachen; bei einer schweren Straftat behauptete der Verdächtige, die Fingerabdruckspuren auf der am Tatort gefundenen Taschenlampe stammten wohl von ihm, die Lampe sei ihm aber vor längerer Zeit gestohlen worden usw.

Nun betreten wir ein wahres Schaukabinett, die Moulageabteilung, in der durch Abformverfahren kriminalistisch und sonst interessante Gegenstände usw. sauberlich beschriftet zur Schau gestellt sind. Hier werden Tatwerkzeuge, Tatpuren, Verletzungen, Strangulierungsmerkmale, Berufsmerkmale, Körperteile, Köpfe von Verbrechern, Selbstmördern, Ermordeten und vieles andere erstaunlich naturgetreu dargestellt. Durch dieses Verfahren, das hier nicht näher beschrieben werden soll, werden nicht nur kriminalistische Erfahrungssätze veranschaulicht, sondern es sind durch dasselbe auch schon viele Tatbestände geklärt worden, wie zum Beispiel im seinerzeitigen aufsehenerregenden Mordfall im Lainzer Tiergarten, bei dem es gelang, das Opfer durch Anwendung des Moulageverfahrens zu agnosizieren, während die Tote schon längst beerdigt worden war. In solchem Falle wird vorerst der Kopf der unbekanntes Leiche, so wie er nach der Tat angetroffen wird, also mit Blut besudelt und oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, abgeformt und nach der Reinigung eine möglichst getreue Rekonstruktion des Kopfes, beziehungsweise Gesichtes mit einer Bemalung durchgeführt, die nach dem Sachverständigen-gutachten dem Aussehen des Opfers zur Lebenszeit am nächsten kommt. Sehr lehrreich sind auch die, echten Vorbildern nachgeformten, sogenannten Berufsmerkmale. Man sieht naturgetreu die abgeschliffenen Fingernägel und schwierigen Fingerendglieder der Metallschleifer, die warzenähnlichen, von der Pinselhaltung herrührenden Schwielen an der Innenfläche der Daumen und der diesen zugekehrten Zeigefingerseiten der Anstreicher, die durch das Hantieren mit der Waschrumpel losgelösten oder gekürzten Fingernägel und die ausgelagte Handhaut der Wäscherinnen, die typischen Berufsmerkmale der Friseurinnen, Blecharbeiter, Bäcker, Hutmacher, Schuster usw. Auch die Merkmale von Berufskrankheiten, wie etwa die Formalin- und Phenolentzündungen der Verbandstoffherzeuger, die Säurespuren und Terpentinhautentzündungen der Tischler (Holzbeize) u. v. a. Wer sich alle diese Merkmale genau besieht und einprägt, gewinnt viel für den Dienst zur Feststellung unbekannter, mit falschen Namen und Berufsdaten auftretender verdächtiger Individuen.

In Fortsetzung des Rundganges erleben wir die vieltätige und exakte Arbeit in den Räumen des Kriminaltechnischen Laboratoriums, einer nach modernsten Grundsätzen eingerichteten Werkstätte des Kri-

ninalisten. In einem etwa drei Meter langen, mit Watte und Papierzwischenlagen ausgefüllten Beschußkasten wird die Vergleichsmunition verfeuert und damit die Auftreffdeformation des Geschosses vermieden. Gegenstand der Untersuchung bilden hier die sogenannten Verfeuerungsmerkmale, welche teils bestimmten Waffen von Haus aus oder durch Erzeugungsfehler eigen sind oder beim Schuß durch Schlagpolzen, Patronenzieher, Auswerferkrallen usw. namentlich am Patronenboden entstehen. Oft kann auf Grund solcher Merkmale schon die Art der unbekannteren Tatwaffe festgestellt werden, wenn auch diese selbst noch gar nicht vorliegt. Die Patronenhülsen aus Tat und Vergleich werden auf photographischem Wege vergrößert, im Vergleichsmikroskop behandelt, bis entweder ein negatives Ergebnis oder durch die genaue Übereinstimmung der erwähnten Verfeuerungsmerkmale der einwandfreie Beweis erbracht ist, daß das Tatgeschloß aus einer bestimmten Waffe, und zwar aus der des ermittelten Verdächtigen abgefeuert worden ist. Ein Beispiel aus der Praxis mag dies erhärten: Bei einem Raubmord im Jahre 1945 werden 4 Einschüsse festgestellt und 4 ausgeschossene Patronenhülsen gefunden. Auf Grund der Untersuchung der charakteristischen Verfeuerungsmerkmale wird festgestellt, daß es sich um Munition aus einer italienischen Florettapistole handelt. Später greift die Gendarmerie 3 vagierende Burschen auf, von denen einer im Besitze einer solchen Pistole ist. Bei den weiteren Untersuchungen an Hand von Tat- und Vergleichshülsen wird der Beweis erbracht und die Täter legen ein Geständnis ab. Zu den schießtechnischen Untersuchungen im KTL. gehören auch die Feststellungen an Hand von durchgeschossenen Kleidern, Körpern u. dgl., ob es sich um einen Fernschuß

oder Nahschuß mit angepfeßter oder etwas abstehender Mündung handelt. Dies wird auf photographischem, mikroskopischem Wege oder durch Anwendung von infrarotem Licht erreicht, und photographische Wandtafeln zeigen in untrüglicher Weise das durch Brandsaum, Schmauchhof usw. erzeugte Spurenbild, welches bei den verschiedenen Schußdistanzen entsteht. (Hier sei auch auf den Artikel in der Rundschau-Folge 2/1948, Seite 10, verwiesen.) Ebenso wird durch Zeichnungen, Winkelberechnungen usw. der Standplatz des Schützen festgestellt und damit werden alle Komponenten des Schusses, wie Standort des Schützen, Art der Waffe, Flugbahn des Geschosses, Einschuß, Ausschuß usw., ermittelt. Auch hier zeigen Wandtafeln Fälle aus der Praxis, bei welchen die gewissenhafte Arbeit des KTL., in der Beweisführung vor Gericht den Sieg errang. Mit dem Vorstehenden erscheint jedoch die schießtechnische Untersuchungsarbeit des Laboratoriums nur gestreift.

Im Laboratorium werden weiters Maschinschriftvergleiche durchgeführt. Wir sehen eine photographisch vergrößerte Schriftzeichensammlung von sämtlichen existierenden Schreibmaschinentypen. An Hand derselben wird schon bei der ersten Untersuchung festgestellt, daß eine inkriminierte Schrift etwa auf einer „Adler, Mod. 7“ gefertigt worden ist, und es ist somit nicht mehr notwendig, zum Beispiel bei einem Bürobetrieb mit 20 verschiedenen Maschinen 20 Schriftproben zu entnehmen. Es bleibt nun nur noch festzustellen, auf welcher der etwa 4 Adlermaschinen das Schreiben angefertigt wurde und der Kreis der Verdächtigen ist damit schon enger gezogen, vorausgesetzt, daß mit jeder Maschine nur eine bestimmte Person schreibt. Nun wird von den verdächtigen Schreibmaschinen je eine Schriftprobe angefertigt, die den Namen der Type, die Nummer, dann alle Typenzeichen erst ohne, dann mit Umschaltung, und zwar genau der Reihenfolge nach und schließlich einige Zeilen oder den ganzen Text (eventuell nur die Anschrift auf einem Briefumschlag) enthalten muß. Nach Herstellung photographischer Vergrößerungen werden an Hand von Tat- und Vergleichsschrift die einzelnen Schriftmerkmale genau untersucht und immer wiederkehrende Abnormitäten festgehalten, wie sie durch nachgemachte Lettern nach Reparaturen, Verbiegungen der Typenhebel, Beschädigungsspuren, Höher- oder zu knapp Nebeneinanderanschlagen, Auslassungen usw. entstehen können. Merkmale, die von Verunreinigungen, Ausfüllen der Segmentzwischenräume u. dgl. herrühren, bilden allerdings kein sicheres Untersuchungsobjekt, da eine Maschine nach der Tat gereinigt worden sein und daher Tat- und Vergleichsschrift nicht unbedingt genau übereinstimmen muß.

Einen breiten Raum nehmen im Laboratorium die Untersuchungen auf dem Gebiete der Dokumenten- und Wertpapierfälschungen, der Geheimschriften und sonstigen betrügerischen Fälschungsmethoden ein. Durch photographische Vergrößerung, mikroskopische Behandlung und besonders mit infrarotem Licht, das die Körper nicht mit durchfallendem Licht behandelt, sondern zum Selbstleuchten bringt, wird hier beste Forschungsarbeit geleistet. Besonders im letzteren Verfahren werden zum Beispiel Kunstseide von Halbseide oder echter Seide, Baumwolle von Schafwolle unterschieden, Petroleum-Benzin-Spiritusgemenge usw. festgestellt, weil jede dieser Substanzen unter der Quarzlampe mit seiner ihm eigentümlichen Farbe aufleuchtet. Am häufigsten sind die Untersuchungen bei Papierfälschungen wie Kraftfahrzeugpapiere, Identitätsausweise, Reisepässe u. dgl., wobei die ursprüngliche Eintragung mit Tinte, Graphit oder Schreibmaschine chemisch entfernt, beziehungsweise ausgewaschen und dann durch andere Daten ersetzt wurden. Bei der Untersuchung verschwindet die Neueintragung und bringt den alten Text deutlich zum Vorschein und überaus zahlreich sind die Fälle aus der Praxis, die so ihre Aufklärung fanden. Dasselbe gilt für die Entzifferung von Geheimschriften, besonders bei Kassibern in oder aus Gefängnissen, die auf die verschiedenste Art, vor allem mit Urin, Zwiebelsaft u. dgl. unsichtbar zwischen vielleicht unverfänglichem Text geschrieben oder mit sonstigen chemischen Substanzen zustande kommen. Die Infrarotphotographie des Laboratoriums zaubert schnell die volle Klarheit zutage. Briefmarkenfälschungen und Nachbildungen werden ebenfalls mit infrarotem Licht aufgedeckt, weil sie beim Selbstleuchten deutlich eine ganz andere Färbung aufweisen wie das Falsifikat. Geldfälschungen werden in einer eigenen Anstalt der Österr. Nationalbank untersucht. Zu erwähnen wäre noch, daß Geheimschriften, zum Beispiel

mit Urin, Zwiebelsaft u. dgl., unschwer auch jedem Laien sichtbar werden, wenn er eine Quarzlampe (künstliche Höhensonne für Bestrahlungen) zur Verfügung hat.

Interessant und vielleicht weniger bekannt sind die Untersuchungsmethoden des KTL. zur Aufklärung von Kraftfahrzeug-, Fahrrad-, Radio-, Nähmaschinendiebstählen u. dgl. Bekanntlich werden beim Einstanzen der Nummern in den Stoff des Materials (Eisen, Blei, Aluminium usw.) die Moleküle zusammengepreßt und liegen also an der betreffenden Stelle enger beisammen, so daß etwa beim Ausfeilen der Nummer durch den Täter oder Hehler oberflächlich wohl nichts mehr zu sehen ist, unterhalb jedoch die durch das Einstanzen verursachte Änderung des Materials dennoch bestehen bleibt. Durch ein oft mehrere Stunden dauerndes chemisches Ätzverfahren wird nun die aufgelötete Masse oder die nachgestanzte Nummer entfernt, die bei der ursprünglichen Stanzung der Nummer gequetschte Metallmasse zum Aufquellen gebracht und dadurch die ursprüngliche Nummer sichtbar gemacht. Bei nicht gestanzten Fabrikzeichen, wenn sich die Nummer zum Beispiel nur auf einem augenieteten Plättchen befindet, kann dieses Quellverfahren natürlich nicht Anwendung finden.

Ebenso mit durchschlagendem Erfolg arbeitet das Laboratorium bei der Untersuchung von Werkzeugspuren, die vom aufmerksamen Kriminalisten auf dem Tatort der verschiedensten strafbaren Handlungen gesichert und dem Erkennungsamt übermittelt werden. In zahlreichen Fällen gelang hier bereits die Aufklärung von Einbrüchen, Wilddiebstählen, boshaften Sachbeschädigungen, Sabotageakten, der Schuldfrage bei Verkehrsunfällen usw. Photographische Vergrößerungen, Mikroskop, insbesondere die präzise Arbeit am Riesen-Vergleichsmikroskop, Verfahren anderer Art schaffen zwingende Schuldbeweise und zahlreiche photographische Wandtafeln des Laboratoriums aus der Praxis vermitteln für unsere kriminalistische Tätigkeit wertvollen Anschauungsunterricht. Von der Tatsache ausgehend, daß sogar ein fein abgezogenes Rasiermesser unter dem Mikroskop das Aussehen einer wildgezahnten Säge bietet, wird hier der Grundsatz beachtet, daß jedes Werkzeug beim Gebrauch Spuren erzeugt oder Erzeugungsfehler — oft nur beim letzten Feilstrich verursachte Abweichungen — aufweist. Dies gilt vom Stemmeisen beim Einbruch und von der Hacke beim boshaften Beschädigen von Obstbäumen u. dgl. ebenso wie etwa beim Verfertigen der Wildschlinge oder beim Gebrauch der Zange zum Abwickeln einer Fernsprechleitung usw. Durch photographische Vergrößerung und mikroskopische Behandlung wird das Vorhandensein von Spuren festgestellt, mit den Werkzeugen Verdächtiger auf gleichartigem Material werden Probehebe, Probezwickungen u. dgl. getätigt und die dabei erzeugten Spuren von Tat und Vergleich auf dem Vergleichsmikroskop solange sorgfältig aneinander vorbeigeführt, bis mit Sicherheit feststeht, ob Tat- und Vergleichsspurenmerkmale genau übereinstimmen oder nicht. Die Hauptsache ist das Vorliegen genügenden Vergleichsmaterials und daraus ergibt sich wieder ein wichtiger Merksatz für den Gendarmeriebeamten bei der Arbeit auf dem Tatort:

Den Tatort genau nach, wenn auch unscheinbar scheinenden Spuren absuchen, zum Beispiel die Wildererschlinge, den beim Verdächtigen gefundenen Draht, die herausgesägte Hackspur im Holz, die beiden Endstücke des abgewickelten Leitungsdrahtes, der ausgeschnittene Fensterscheibe usw., sichern, alle zur Tat geeigneten Werkzeuge, wie Beiß-, Flach-, Kombinationszangen, Drahtscheren, Vorschläger, Meißel, Hacken, Stemmeisen, Reifmesser, Bohrer u. dgl. (je mehr desto besser) sammeln, bei allen irgendwie in Betracht zu ziehenden Personen zu diesem Zwecke genaue Hausdurchsuchungen vornehmen und alles Material dem Erkennungsamt einsenden. Je mehr Werkzeuge und bei je mehr Verdächtigen sichergestellt, desto mehr Aussicht besteht für ein positives Untersuchungsergebnis; die Vergleichswerkzeuge genau nach ihrem Eigentümer, beziehungsweise Inhaber und Auffindungsort beschreiben. Ein nicht abgewickelter oder abgeschnittener, sondern abgebrochener Draht bildet natürlich kein Objekt der erwähnten Untersuchungsmethode; in der



Regel handelt es sich besonders bei Wildschlingen um die Anwendung der Zwickzange, und es gilt hier besonders die beiden zusammengedrehten Enden zu sichern und die Drahtrolle oder das Drahtstück sicherzustellen, bei welchem ein Zusammenhang vermutet wird. Läßt die Art des beschädigten Objektes, etwa eine schwere Kasse o. dgl., die Einsendung oder Überbringung zum Erkennungsamt nicht zu, dann können brauchbar befundene Spuren und Vergleichswerkzeuge allenfalls durch scharfe photographische Aufnahmen gesichert und beim Erkennungsamt ausgewertet werden. In allen Fällen kann das Erkennungsamt telephonisch oder schriftlich verständigt und um die Mitteilung seines Standpunktes über das weitere Vorgehen ersucht werden; gegebenenfalls kommt ein Beamter des Erkennungsamtes auf den Tatort und übernimmt die Spurenbehandlung. Dem Erkennungsamt können auch abgeformte Fußspuren und Vergleichsschuhe von Verdächtigen eingesendet werden.

Ein kurzer Besuch noch in der Lichtbildstelle zeigt uns die verschiedensten photographischen Apparate und Methoden, ohne die der moderne Kriminalist heute nicht mehr denkbar ist. Wie vielseitig diese Errungenschaft auf dem Gebiete der Kriminalistik Anwendung findet, und zwar trotz des Verlustes wertvoller Geräte durch Kriegseinwirkung und trotz heute noch bestehenden Materialmangels, haben wir bei unserem Rundgang wenigstens zum Teil bereits empfunden.

Der eigentliche Zweck dieser Abhandlung liegt in der dem allgemeinen Wohl dienenden Absicht, die Gendarmerieposten und voran alle kriminalistisch ambitionierten Gendarmeriebeamten für die Leistungen des Erkennungsamtes zu interessieren und sich die Arbeiten dieses Amtes noch mehr als bisher nutzbar zu machen.

M Ö B E L

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

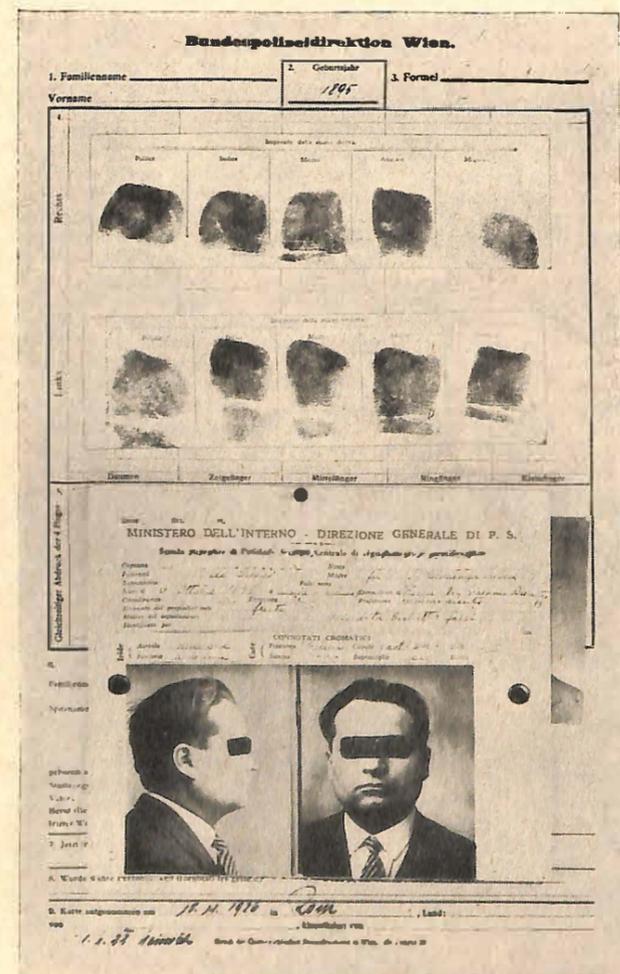
- SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—
- SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—
- WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Foto: Thurn

UNSER TITELBILD: SCHWERER DIENSTGANG



Eine Zehnfinger-Abdruckkarte eines internationalen Verbrechers. Zu Tausenden werden solche Karten von den internationalen Polizeistellen ausgetauscht.

BEDEUTENDE KRIMINALFÄLLE DER WELT

Der verschwundene Tänzer

(Fortsetzung von Folge 2/50.)

Den weiteren Erzählungen der Tänzerin, einer reizenden, dunkelhaarigen Frau, konnte man entnehmen, daß sie nach der Beendigung der Aufführungen am Broadway mit ihrem Partner an die Westküste gegangen und von dort zurück durch das ganze Land gereist war. Sie gastierten im „Beverly Witshire“ in Los Angeles, im „Markhopkins“ in San Francisco, im „Edgewater Beach“ in Chicago, bis sie wieder nach New York kamen, um hier im „Martinique“ aufzutreten.

In New York hatte Liselotte Mayence und Walter Road im Pensionshause der 43. Straße getrennt Quartier bezogen. Miß Mayence, die inzwischen den Hauptmann William G. Waterloo geheiratet hatte, richtete dort für ihren Gatten ein Heim ein, da er erst vor einigen Tagen mit seinem Bombengeschwader vom Pazific zurückgekehrt war. Road hatte fast gleichzeitig eine Wohnung im selben Haus, aber im fünften Stock bezogen, und war mit einem etwa 30 Jahre alten Anwalt, Dr. Frederic C. Tudor, zusammengezogen, der bei einer großen Versicherungsgesellschaft als Justitiar tätig und mit ihm seit vielen Jahren eng befreundet war.

Eine kleine Feier.

Liselotte Mayence erzählte den Beamten der Vermisstenstelle, daß sie am Montagabend eine kleine Feier zu Ehren der Rückkehr ihres Gatten aus dem Felde veranstaltet hatte, zu der, neben einigen Theaterleuten, auch Walter Road eingeladen war. Er war jedoch nicht erschienen, sondern nur sein Freund Tudor, der einige Cocktails mit ihnen trank und erklärte, daß der Tänzer Kopfschmerzen habe und zu Bett liege.

„An diesem Punkte“, bemerkte der Beamte der Vermisstenstelle, „übernahm Tudor die weitere Erzählung der Geschichte des Verschwindens des Tänzers. Er sagte, daß Road um 2 Uhr nachts aufgestanden sei. Während des Ankleidens bedeutete er ihm, daß er mit dem Zuge um 3 Uhr 15 nach Washington fahren wolle, um einen Freund zu besuchen. Der Tänzerin möge er ausrichten, daß er am Dienstagabend rechtzeitig für die Aufführung um 7 Uhr 45 wieder zurück sein werde.“

„Road war aber“, fuhr die Tänzerin fort, „weder zu der Vorstellung um 7 Uhr 45 noch zu der Spätvorstellung erschienen.“

Als sie am folgenden Tage nichts von ihm hörte und er auch an diesem Tage zur ersten Abendvorstellung nicht erschien, entschloß sie sich, sein Verschwinden der Polizei anzuzeigen. Da Tudor gleichfalls sehr besorgt um das Schicksal seines Freundes war, schloß er sich der Tänzerin und ihrem Ehemann beim Gang zur Vermisstenstelle an.

Nachdem Davis mit seinen beiden Detektiven die Akten eingehend studiert hatte, sagte er zu diesen:

„Das sieht ja beinahe so aus, als wenn es der Fingerzeig wäre, auf den wir gewartet haben. Ich möchte wetten,

daß es Roads Rumpf ist. Wir brauchen nur noch zu veranlassen, daß seine Partnerin und sein Freund sich die Überreste ansehen! Sobald wir einmal den Körper identifiziert haben, können wir mit den Vernehmungen beginnen, und diese werden zum Ziele führen.“

Durch einen sofortigen Anruf wurden Liselotte Mayence mit ihrem Gatten und der Freund Roads für den folgenden Tag zur Leichenhalle von Annens gebeten. Schon kurz nach 9 Uhr erschienen die beiden Männer, die aber wider Erwarten die Tänzerin nicht mitbrachten. Tudor war ein gutaussehender Mann, von etwa 30 Jahren, mit blondem, lockigem Haar. Der Hauptmann dagegen, der Gatte der Tänzerin, war ein hagerer, stark gebräunter Mann.

„Meine Frau erklärte in letzter Minute nicht mitkommen zu wollen“, sagte der Hauptmann als Entschuldigung für ihr Fernbleiben. „Sie befürchtete, den Anblick nicht auszuhalten zu können, da ihre Nerven durch das Verschwinden ihres Partners schon stark in Anspruch genommen sind.“

„Ich bin der Freund Roads und sein Zimmergenosse“, erklärte Tudor, „ich kann bestimmt sagen, ob es seine Leiche ist oder nicht.“

Davis wandte sich an den Hauptmann:

„Sie kannten Road, nicht wahr?“

„Ach ja, ich habe ihn mehrmals getroffen und ihn auch öfters mit meiner Frau auftreten sehen. Natürlich kannte ich ihn nicht so gut, wie Tudor ihn gekannt hat. Meine Frau möchte sich ganz auf sein Urteil verlassen!“

„Kommen sie, bitte, meine Herren“, sagte Davis, „wir wollen hineingehen!“

Beim Betreten gab der Inspektor dem Wärter ein Zeichen, dieser öffnete eine der schweren Türen, zog den Torso heraus, schlug ein Tuch zurück und legte die grauisigen Reste bloß.

Beide Männer erleichteten. Tudor, der nicht so fest wie der kampferprobte Fliegerhauptmann war, wandte sich entsetzt ab und zeigte alle Anzeichen einer heftigen Übelkeit.

Es ist nicht Road.

„Es könnte Road sein“, erklärte der Hauptmann, „er war so groß, daß dieser Torso...“

„Das ist ja entsetzlich“, sagte Tudor, „aber es ist keineswegs Road!“

Die beiden Detektive wechselten einen Blick, während Davis die Augenbrauen zusammenkniff.

„Sind sie wirklich sicher, meine Herren, daß es nicht der Tänzer ist?“

„Ich kann es beim besten Willen nicht genau sagen“, erklärte der Hauptmann, „ich kenne ihn zu wenig.“

„Aber ich bin sicher, daß es nicht mein Freund Road war“, warf Tudor dazwischen, „denn der Tänzer hatte auf der rechten Seite dicht über der Hüfte ein großes Mal. Dieser Torso hat jedoch, wie sie sehen können, kein solches Zeichen.“

„Na, schade“, erklärte Davis, „daß ich sie, meine Herren, überhaupt hieher bemüht habe. Wenn es nicht Roads Leiche ist, dann wird er zweifellos bald wieder heil und gesund auftauchen. Sorgen sie sich nicht! Geben sie jedoch sofort der Vermisstenstelle Bescheid, wenn er zurückgekehrt ist!“

„Das werden wir bestimmt tun“, versprach Tudor, „Road wird sich ja sicherlich mit Liselotte in Verbindung setzen, sobald er kommt.“

Die beiden Männer verabschiedeten sich händeschüttelnd von den Beamten und gingen nachdenklich davon. Der Torso hatte unzweifelhaft einen tiefen Eindruck bei ihnen hinterlassen.

Kaum waren sie außer Hörweite, als Davis zu seinen beiden Detektiven sagte:

„Sie halten unbedingt das Fremdenheim unter Beobachtung und machen über seine Bewohner so viel ausfindig, wie sie können. Ich lasse mich nicht davon abbringen, daß der Torso zur Leiche des Tänzers gehört, und ich werde alles daransetzen, um das zu beweisen!“

(Fortsetzung folgt.)

Verfolgung und Ende eines Schwer- verbrechers

Von Gend.-Rayonsinspektor ANTON FISCHER
Landesgendarmeerikommando für Innsbruck

(Bericht)

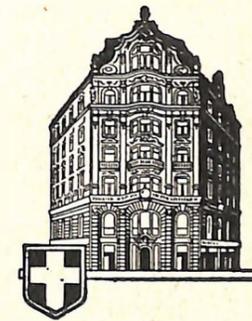
Wer von Innsbruck gegen den Arlberg fährt, sieht bei Landeck in einem gewaltigen Schauspiel der Natur, wie sich die vereinigten Bäche Trisanna und Rosanna mit wildem Ungestüm in den von Süden kommenden Inn ergießen. Verfolgen wir den wildromantischen, tief eingebetteten und in vielen Kehren dahinfließenden Inn talaufwärts, so kommen wir nach Prutz, den Ausgangsort des Kaunsertales. Kauns, das dem Tal den Namen gibt, ist als Touristenort allgemein bekannt. Karg ist der Boden und schwer die Arbeit des Bauern, aber der Kaunser liebt sein stilles Tal mit seinen gigantischen Bergen.

Die beschauliche Ruhe dieses Dorfes wird in den Jahren 1923 bis 1928 durch die Untaten des nach Kauns zugezogenen P., genannt der Bauernschreck, sehr nachhaltig gestört. P. ist 27 Jahre alt. Automechaniker von Beruf, gedungen und von mittelkräftiger Gestalt. Sein Gesicht, fratzenhaft verzerrt, und seine niedere, zurückfliehende Stirne stempeln ihn von Haus aus zum Prototyp eines minderwertigen Menschen und Berufsverbrechers. Während seine Mutter und die Stiefschwestern sich eines guten Rufes erfreuten, ist sein Vater, der eines unnatürlichen Todes starb, wiederholt mit den Gesetzen in Konflikt geraten.

Nicht ungeschickt in seinem Beruf, beginnt der junge P. seine Verbrecherlaufbahn damit, daß er seinem Brotgeber das Auto verkauft. Nun folgen Einbrüche, Viehdiebstähle, Raub und Notzucht in bunter Reihenfolge. Im Zucht- und Arbeitshaus vervollkommenet P. seine verbrecherische Technik. Strafen wirken auf ihn keineswegs erziehend oder abschreckend, sondern bestärken ihn nur in seinem unveröhnlichen Haß gegen alles, was Autorität heißt. Mutter und Stiefschwestern führen nun, eingeschüchtert und willenlos aus, was der brutale Sohn, beziehungsweise Bruder, will. Die ältere der Stiefschwestern gebärt ein Kind von ihm.

Nach der Verbüßung einer für einen Kirchendiebstahl verhängten Strafe wird P. aus Kauns in den Heimatsort seines Vaters abgeschoben. P. nimmt die Abschiebung zum Anlaß, das Pfarrwidum und damit halb Kauns niederzubrennen. Der gerechten Strafe entzieht er sich durch die Flucht in das nahegelegene Italien. Man vermutet ihn später

(Fortsetzung auf Seite 19)



WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

GESCHÄFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGBIET



Alpenlandkaufhaus

Graz / Sackstraße 7-13

BAHNHOFS-APOTHEKE Mag. pharm.
Oskar v. Pürkher
Stadt Bruck a. d. Leitha beim Hauptbahnhof / Telephon 117

KROBAL das altbewährte Kropfmittel
S 6.50

und das Mittel gegen
Asthma und allgemeine
Verschleimung

S 5.—

**Lettsches
Lungenkraut**

IN FRIEDENSQUALITÄT WIEDER ERHÄLTICH

DER Amokläufer *(Nachzählung)*

Vor nahezu 30 Jahren patrouillierte ich als junger Gendarm auf der Straße durch die Ortschaft S. in Steiermark. Plötzlich hörte ich hinter mir Schüsse fallen. Als ich mich umdrehte, bemerkte ich einen Mann, der auf einem Wagen stand, der, von galoppierenden Pferden gezogen, durch die Ortschaft raste. Der Mann hatte in der linken Hand die Zügel und in der rechten eine Pistole, aus der er unausgesetzt Schüsse gegen die zu beiden Seiten der Straßen befindlichen Häuser abgab.

Das Bild, das sich mir bot, erinnerte an die geschichtlichen Gestalten der römischen Wagenlenker. Da sich das Gespann einweilen mir genähert hatte, suchte ich rasch in einer Tornische Deckung und gab gegen den Amokläufer einige Karabinerschüsse ab, die jedoch das Ziel verfehlten. Das Gespann raste auf der Dorfstraße unaufhaltsam weiter. Einige Leute versammelten sich sofort um mich und wir berieten, wie wir den gefährlichen Menschen habhaft werden könnten. Schon hatte uns auch die Nachricht erreicht, daß ein Kind von einem Schuß schwer verletzt wurde. Und nun nahmen wir wieder den Lärm der fallenden Schüsse wahr, der immer näher an uns herankam. Rasch wurde ein Hindernis errichtet und Deckung genommen. Das Gespann raste heran, mußte aber vor dem Hindernis stehen bleiben. Wir stürzten uns auf den Amokläufer, zerrten ihn vom Wagen und ich versuchte ihm die Schließketten anzulegen. Dabei erhielt ich einen kräftigen Kinnhaken, wodurch ich zu Boden gestreckt wurde. Ich erhob mich, und nun gelang es mir im Verein mit den Helfern, den tobenden Mann zu überwältigen. Es war erst nach vieler Mühe möglich, dem Rasenden die Schließketten anzulegen. Nun bereitete die Eskorte zum Posten große Schwierigkeiten. Ein mit Ochsen bespannter Leiterwagen wurde herbeigeschafft und der Mann auf diesen gebracht. Begleitet von mir und den freiwilligen Helfern, aber auch von einer Schar Neugieriger, ging die Eskorte zum Gendarmerieposten. Dort angelangt, begehrte der Mann unausgesetzt seine Freilassung, mit dem Hinweis, daß er ein reicher Hotelbesitzer und Schweizer Staatsangehöriger sei. Dies half aber alles nichts; er wurde in den Gemeindearrest gebracht.

Bei meinen Erhebungen stellte ich fest, daß der Verhaftete tatsächlich ein Schweizer Staatsangehöriger und reicher Hotelbesitzer war. Er entstammte einer Familie, die schon Generationen hindurch in der Schweiz ihren Sitz hatte. Er selbst taugte nichts, ergab sich dem Spiel und Trunk und war schließlich aus dem Elternhaus gewiesen worden. Sie kauften ihm in Österreich einen schönen Hotelbesitz und zahlten ihm zur Bestreitung eines luxuriösen Lebens eine monatliche Zuwendung aus.

In den Abendstunden erschien eine elegante Dame bei mir am Gendarmerieposten und beteuerte, daß ich ihren Mann zu Unrecht verhaftet habe. Dagegen verwarnte ich mich energisch. Ihren eindringlichen Bitten, ihren Mann wegen dringender Geschäftsangelegenheit sprechen zu dürfen, kam ich schließlich nach und führte sie in den Gemeindearrest. Als der Mann das Kommen seiner Frau wahrgenommen hatte, schrie er mir vorwurfsvoll zu: „Daß sie mich verhafteten, mit dem Ochsenwagen durch die Ortschaft führten, in den Arrest steckten, das alles kann ich Ihnen, Herr Inspektor, verzeihen, aber daß Sie mir meine Alte, diese Kanaille, noch in den Arrest bringen, entschuldige ich Ihnen nie!“ Ich setzte dieser Szene ein Ende, indem ich mich mit der Frau entfernte und den Mann allein ließ. Der Gewalttäter wurde vom Gericht mit mehreren Monaten abgeurteilt.

Einige Jahre waren vergangen. Ich erschien bei einer Unterhaltung. Da nahm ich plötzlich den Mann wahr, der mir früher einmal als Amokläufer begnet war. Er war leicht alkoholisiert und in gehobener, glückseliger Stimmung. Als er mich bemerkte, ging er auf mich zu und rief vor seinen Freunden laut und vernehmlich aus: „Das ist der Herr Inspektor, welcher mich vor drei Jahren verhaftet hat, er ist der einzige Mensch in Österreich, vor dem ich einen Respekt habe.“ Dann hieß er mich in seiner Gesellschaft Platz nehmen. Mit einem Vorwand lehnte ich ab. Im Ver-

laufe der Unterhaltung nahm ich wahr, daß beim Tisch des Mannes, der mich eingeladen hatte, viel gezecht wurde und er allein hohe Summen bezahlte. Daraus konnte ich schließen, daß er ein Verschwender im wahrsten Sinne des Wortes war.

Abermals waren Jahre vergangen. Mein Dienstoff war ein anderer geworden. Ich erhielt von meinem Postenkommandanten den Befehl, eine Erhebung durchzuführen. Im Walde bemerkte ich eine Holzfällerschar, auf die ich zugeing, um den Weg nach dem Anwesen des Besitzers X. zu erfragen. Als ich den mir am nächsten befindlichen Holzfäller ansprach, rief er mir sofort zu: „Herr Inspektor, was machen Sie hier?“ Es bedurfte bei mir keiner Überlegung, um in dem Holzfäller jenen Amokläufer von einstens zu erkennen. Ich sagte ihm sofort, von wo wir uns kannten und er stimmte zu. „Ja“, meinte er, „ich bin der Y. Meinen Besitz habe ich versoffen, meine Alte zum Teufel gehaut, und jetzt bin ich ein einfacher Holzarbeiter, der vom Taglohn lebt.“ Daraufhin fragte ich, ob er in dieser ärmlichen Lage auch glücklich sei, worauf ich die überraschende Antwort bekam: „Herr Inspektor, als ich viel Geld und viele Freunde, alle Tage meinen Rausch hatte, war ich nicht glücklich, aber jetzt, als einfacher Holzarbeiter, bin ich wirklich gesund und auch glücklich!“ Ich verabschiedete mich von dem Holzarbeiter und konnte mich des sonderbaren Gedankens nicht erwehren, daß diesem Manne der Besitz nie zum Vorteil gereicht und er erst als Besitzer sein richtiges Leben gefunden hatte.

R. N.

„Aus der buckelaten Welt“

Von Gend.-Major FRANZ DESORT
Gendarmerieabteilungskommandant in Krems, N.-Ö.

Beim Gericht

Da alti Franz von Niedermoos
Is zwanzig Jahr scho bei di Roß
Und fährt so jede Wochn grad
Mit Kaibln eini in die Stadt.
Spot in der Nacht, da fährt er z'ruck:
Z'erschit geht er g'wöhnli no a Stück,
Dann kräult er auffi aufn Wagn.
Wegn d'Roß, da braucht ma da nix z'sagn,
Die gengent eh von selba fuat,
Und's Schlafen aufn Wagn is guat!
Do amal trifft's in Franzl grad,
Daß da Schandarm eahm aufg'schriebn hat,
Weil er'n am Wagn hat schlafat g'funden
Und weil er hat koa Licht anzundn.
Dös is a recht a dumme G'schicht
Und schauts, da Franzl muafz zan G'richt.
Da Richter moant: „Versteh ich recht,
Schon so lang sind Sie Pferdeknecht
Und fahren schlafend auf dem Wagen,
Der überdies kein Licht getragen?“
„I bitt'“, sagt drauf der Franz, „Herr G'richt,
Weil, wann i schlaf, brauch i koin Licht!“

Verfolgung und Ende eines Schwerverbrechers

(Fortsetzung von Seite 17)

in Amerika, aber zu bald taucht der verwegene Räuber, stets seinen Standort wechselnd und mit der Örtlichkeit bestens vertraut, wieder in Kauns und Umgebung auf und eine Kette nie abreifender Einbrüche, Hüttendiebstähle usw. bekundet sein Hiersein. Im Jahre 1927 verschwindet eine auf Beerensuche gewesene Jugendliche, ohne daß von ihr jemals wieder eine Spur gefunden wird. Das Tal bezichtigt P. der Tat und als er am 8. Februar 1928 seine jüngere Schwester im Verlaufe eines Streites erschießt, weil sie sich von ihm abgewendet und das mütterliche Anwesen verlassen will, wird durch das zuständige Gendarmerie-Bezirks- und Abteilungskommando mit den Gendarmeriekraften des Bezirkes Landeck, der an der Bundesgrenze stationierten Zollwache, mit aus Innsbruck herangezogenen Kriminalbeamten und aufgebotenen Zivilwachen eine Großfahndung gegen den Mörder durchgeführt. Es gilt vor allem, dem Verbrecher durch eine äußere Absperrung die Flucht nach Italien und in die Schweiz sowie ein Ausweichen in das untere Inntal unmöglich zu machen. Alle Übergänge über das Gebirge und den Inn werden durch Gendarmerie-, Zoll- und Zivilposten sorgfältig abgesperrt. Da auch Brandlegungen zu befürchten sind, werden von den Bürgermeistern in den Ortschaften Zivilfeuerwachen ausgestellt. Das Innere des Absperrungsraumes, in sich überschneidende Patrouillenrayone eingeteilt, wird durch Gendarmeriepatrouillen, verstärkt durch Ortsbewohner, die mit den Eigentümlichkeiten des Terrains (Bergheustadeln, Schluchten, Almhütten usw.) bestens vertraut sind, systematisch abgesehen. Die Patrouillen hatten die Verbindung untereinander durch Läufer aufrecht und unterrichten sich so ständig von dem Stand der Fahndung.

Die vom Rayonsinspektor F. geführte Patrouille konnte den Verbrecher in den Abendstunden des 9. Februar 1928 erstmalig im Weiler Puschlin, wo er sich in den Morgenstunden des gleichen Tages, als er der Bewohner ansichtig wurde, in den anschließenden Wald hineingeflüchtet hatte, erfragen. Die im Walde aufgefundene Fußspur — es war bekannt, daß sich P. eines sechszackigen Steigeisens bediente — führte durch eine Rinne direkt in die Rinner-schlucht. Terrainkundige bezeichneten den Fluchtweg wegen seiner Steilheit als eine glatte Selbstmordangelegenheit. Ein Abstieg, wie er von P. gewählt wurde, kam wegen der Unübersichtlichkeit des Geländes nicht in Betracht. Der Einstieg wurde P. durch eine Zivilwache abgesperrt und die Patrouille schritt zur Durchsuchung der Schlucht von unten nach oben. Hierbei konnte die Fußspur des Verfolgten bis zur Faberstwiase verfolgt werden, wo sich der Mörder Hausschuhe angezogen haben dürfte, die auf dem hartgefrorenen Boden keine sichtbaren Spuren hinterließen. In Richtung der Fußspur lag als nächstes Objekt das Schloß Piedenegg, dem ein großer Heustadel vorgelagert war. Da Rayonsinspektor F. mit seinen zwei Assistenten die ganze Nacht über sowie den halben Tag in dem beschwerlichen Gebiet ununterbrochen auf der Suche war, rückte er mit seinen Leuten zuerst einmal in die Poststation ein, um ein wenig auszuruhen, und meldete dem inzwischen angekommenen Abteilungskommandanten das Ergebnis der bisherigen Streifung.

Im Laufe des Tages wurde von einer Patrouille die Meldung erstattet, daß der Mörder in Richtung Schweizer-

Unentbehrlich
für eine komplette Mahlzeit sind
MAGGI'S
SUPPEN IN PÄCKCHEN
Neue Sorten
in Friedensqualität:
GULASCH, NUDELN,
SCHWAMMERL, WIENER
Verlangen Sie bei Ihrem Kaufmann ausdrücklich, MAGGI'S
SUPPEN und achten Sie, bitte, auf die gelbrote Packung!

DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS
Die Ansprüche wollen loben ihn!
Eullimom
BREVILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFFABRIK

grenze geflohen sei. Inzwischen waren die von auswärts beigezogenen Gendarmen wieder auf ihre Stammposten zurückbeordert worden. Der Postenkommandant Gend.-Revierinspektor Karl W. und der Gend.-Rayonsinspektor Franz Sch. befanden sich noch auf Patrouille in Richtung Schweizergrenze. F. ließ sich aber durch die Meldung von der angeblichen Flucht des Verbrechers gegen die Schweizergrenze nicht beirren und begab sich am Abend des gleichen Tages neuerdings auf die Suche nach dem Flüchtigen in der Richtung, wo er bei seiner vorhergegangenen Patrouille dessen Spur verloren hatte.

Er durchsuchte sämtliche Objekte und Verstecke, kam so zum Schloß Piedenegg und befragte die dortige Zivilfeuerwache über etwaige Wahrnehmungen. Die Wache meldete, daß sie nichts Verdächtiges gesehen oder gehört habe. F. schritt trotzdem zur Durchsuchung des Wirtschaftsgebäudes, die negativ verlief. Er streifte dann in der Richtung gegen das Dorf Fließ. Einer inneren Eingebung folgend

kehrte er abermals zum Schloß Piedenegg zurück und befragte erneut die Zivilwache, die wieder das Gleiche meldete wie vorher.

Diesmal schritt F. zur Durchsuchung des Heustadels, der bei der vorangegangenen Durchsuchung des Wirtschaftsgebäudes versperrt gewesen war. Zu diesem Zwecke erbat er sich den deutschen Schäferhund des Schloßherrn Baron B. Der Schloßherr schloß sich der Patrouille mit einer starken elektrischen Scheinwerferlampe an. Als F. das ansonsten unverschlossene Stadeltor öffnen wollte, gewährte er, daß dieses von innen mit einem Stein verbarrikadiert war. Als das Stadeltor mit vereinten Kräften eingedrückt war, verbellte der inzwischen freigemachte Hund vorerst eine unmittelbar hinter dem Tor gelegene Mulde im Heu, die offensichtlich als Lagerstatt gedient hatte, und sprang dann unter lautem Gebell sofort auf einen Stapel höher gelegenen Heues. Die an die dort vermutete Person gerichtete Aufforderung, aus dem Heu hervorzukommen, blieb unbeantwortet.

Während der Schloßherr aus einer Deckung heraus die verbellte Stelle beleuchtete, arbeitete sich F., mit dem aufgepflanzten Bajonett in das Heu hineinstechend, und die Dunkelheit ausnützend, an das vermutliche Versteck heran. Als er in einem kühnen, überraschenden Sprung das letzte Hindernis zum Versteck genommen hatte, sah er sich einem plötzlich aus dem Heu auftauchenden Mann gegenüber, in dem er P. erkannte. Dieser feuerte sofort einen Pistolenschuß auf F. ab, der an dessen rechter Schläfe vorbeizischte. Eine Ladehemmung zwang nun P., aus seinem Versteck etwas mehr herauszugehen, als dies zur Abgabe eines weiteren Schusses notwendig gewesen wäre. Diese Blöße nutzte F. sofort aus und tötete den P. durch einen Kopfschuß.

Wie hernach festgestellt wurde, war P. mit einem amerikanischen Trommelrevolver, Kaliber 11 mm, eine Patrone ausgeschossen, und einem Mannlicherstutzen mit 5 Patronen bewaffnet. Die Kappen der Geschosse hatte er zum Teil abgefeilt, um dadurch eine Dum-Dum-Wirkung zu erzielen. Bei den Habseligkeiten wurden auch die zur Flucht benutzten Hausschuhe gefunden.

Beharrlichkeit und Ausdauer, rückhaltsloser Einsatz, Mut, Glück und die vorbildliche Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und der Bevölkerung hatten die Unschädlichmachung dieses gefährlichen Verbrechers ermöglicht.

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

*Schriftleitung und
Verwaltung*

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
TELEPHON U 17 5 65/14
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.

Rechts-Rätsel

Gewinner der Rechts-Rätsel 1 und 2

Da zahlreiche richtige Ausarbeitungen eingesandt wurden, entschied das Los. Folgende Preise erhielten:

1. Preis 50 S: Prov. Gendarm **Erich Klappacher**, Gend.-Zug Villach in Ober-Vellach, Kärnten.
2. Preis 30 S: Gend.-Patrlt. **Adolf Gaisch**, Gend.-Posten Kainbach bei Graz, Steiermark.
3. Preis 20 S: Gendarm **Sebastian Aschner**, Gend.-Posten Dorfgastein, Salzburg.

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 1

§ 134 StG.

A. ist des vollbrachten Mordes an B. schuldig, weil aus seiner Handlung in Tötungsabsicht der Tod des B. erfolgte.

§ 135 StG., 4. Absatz.

Es liegt gemeiner Mord vor.

§ 44, lit. a, StG.

Es liegt **reale Konkurrenz durch Verbrechenshäufung** vor. Daher ist nach § 44, lit. a, StG. ein besonders erschwerender Umstand gegeben.

§ 136 StG.

A. wird in erster Linie wegen vollbrachten Mordes an B. nach § 136 StG. bestraft. Auf das Verbrechen des Raubes wird noch Bedacht genommen.

Allgemeiner Tatbestand

Subjekt = A. (unmittelbarer Täter);

Objekt = B., im 1. Falle der Beraubte;
im 2. Falle der Ermordete;

Äußere Tathandlung = 1. Fall: Anwendung von Gewalt, damit er in den Besitz der fremden beweglichen Sache kam.
2. Fall: Vorsätzliche Tötung eines Menschen (Mord).
Schuldform = In beiden Fällen böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand

§ 190 StG.

A. hat sich des vollbrachten Raubes an B. schuldig gemacht. Er ist durch Anwendung von Gewalt gegen B. in den Besitz der fremden beweglichen Sache gekommen.

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 2

Allgemeiner Tatbestand

Subjekt = A. (der unmittelbare Täter);

Objekt = B. (Person, welche beraubt werden soll); die Brieftasche hat er jedoch nicht mit.

Äußere Tathandlung = Durch gefährliche Drohung tut A. dem B. Gewalt an, um sich in den Besitz der Brieftasche mit dem Geld zu setzen.

Schuldform = Böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand

Sobald in räuberischer Absicht gegen eine Person wirkliche Gewalt angewendet oder eine Drohung ausgestoßen

wurde, ist das Verbrechen vollendet, ohne Rücksicht, ob der Täter die fremde Sache daraufhin erlangte oder nicht.

(Strafrecht Dr. K i m m e l, elfte, erweiterte Auflage, § 190.)

Nach der Lehre des Allgemeinen Teiles ist der Tatbestand nicht hergestellt, wenn ein einziges Tatbestandsmerkmal fehlt. Die Person, welche beraubt werden soll, ist vorhanden, jedoch fehlt zufällig die fremde bewegliche Sache, deren sich der Räuber bemächtigen will und dadurch erst das Delikt als vollbracht anzusehen ist.

Die Praxis des OGH. geht dahin, daß sie die in der Aufgabe geschilderte Handlung als **Versuch des Raubes** am zufällig nicht anwesenden Objekt bestraft.

Rechts-Aufgabe Nr. 3

A. geht auf der Straße in X-Dorf und wird von dem des Weges kommenden B. tätlich mißhandelt. A. wehrt sich dagegen und trotzdem läßt B. von seinen Angriffen nicht ab. Dadurch wird A. gezwungen, seine Abwehrhandlung gegen B. zu verstärken. Er versetzt nun mit seinem Stock dem B. einige wuchtige Schläge, wodurch dieser mehrere Rippenbrüche erleidet.

B. erstattet nun bei der Gendarmerie gegen den A. folgende Anzeige: „Als ich vor einer halben Stunde auf der Straße ging, kam mir A. entgegen und verletzte mich mit seinem Spazierstock so schwer, daß ich einige Rippenbrüche erlitt.“ Die Gendarmerie schreitet nun auf Grund der Anzeige des B. gegen den A. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung ein.

Was liegt vor?

Rechts-Aufgabe Nr. 4

A. zündet sein Haus an, um in den Besitz der Versicherungssumme von S 20.000.— zu gelangen. Das Feuer greift auf das Nebenhaus über und äschert es ebenfalls ein.

Die krank darniederliegende Frau des Nachbarn, von der A. keine Kenntnis hatte, findet in den Flammen den Tod.

Was liegt vor?

E I N S E N D E S C H L U S S 15. A P R I L 1950

**AUTO-GLAS
STELZL**



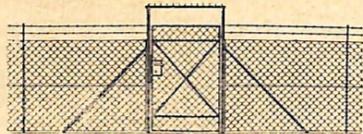
WIEN VII,
SEIDENGASSE 29
TEL. B 33 4 54, B 35 0 68

SPLITTERFREIE SICHERHEITSGLÄSER
FÜR SÄMTLICHE TYPEN LAGERND

*Auch der
Arbeits-Schuh*
BRAUCHT DIE RICHTIGE PFLEGE
MIT



IN BESTER QUALITÄT



JOH. BUKOWANSKY
Drahtgitter, Siebwaren und Metallmöbelfabrik
Ges. m. b. H.

LINZ a. d. DONAU
Landstraße 53 Wr. Reichsstraße 131
GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 2 23 96, 2 23 97

LIEFERPROGRAMM: Komplette Einriedungen / Drahtgeflechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohrmöbel, verchromt und lackiert / Spitalseinrichtungen / Bettensätze / Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte

Wiens größtes Spezialhaus
KLEIDUNG
für Herren, Damen und Kinder
elegant u. preiswert
fertig und nach Maß
Stefan Esders
Wien VII, Mariahilfer Straße 18

HOLZWEBROLLOS
Selbstrollvorhänge / Bretchenjalousien
A. BERTHOLD TELEFON 35
Selbstroller- und Holzwarenfabrik
SCHWANENSTADT (Oberösterreich)

Soeben ist erschienen:

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI.

**Das österreichische
POLIZEIRECHT**

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

**I. Teil
Polizeibehörden
und Bundessicherheitsorgane**

Herausgegeben von
Ministerialsekretär **Dr. Willibald Liehr**
Obermagistratsrat **Dr. Albert Markovics**
Bundesministerium für Inneres Bundeskanzleramt

80, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine **weltgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens**, sondern auch eine teilweise **Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes** ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungsbereich der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

**SCHUHFABRIK
HERKULES**

WIEN XIV,
KUEFSTEIN-
GASSE 17/19

APFLANER & CO.

STRAPAZSCHUHE
ALLER ART

FAHRRÄDER Touren-, Luxus- und Sport-
räder in großer Auswahl
GUSTAV DOPPLER
LINZ, ALTSTADT 30



**BEKLEIDUNGS-, LIEFERUNGS- UND
UNIFORMIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT**

ZENTRALE: WIEN 62, MARIAHILFER STRASSE 22
FABRIK: WIEN 82, SCHÖNBRUNNER STRASSE 215

GEGRÜNDET 1875

„Collegialität“

Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN I, FREYUNG 8

Zweigstellen in:
LINZ, Bethlehemstraße 44
SALZBURG, Markus Sittikusstraße 14
GRAZ, Burgring 18
KLAGENFURT, Paulitschgasse 15
INNSBRUCK, Salurnerstraße 16

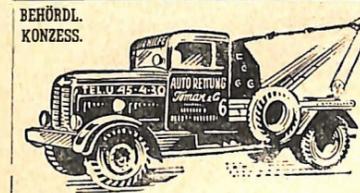
*Ich bin schlau,
denn ich schau:*

MÖBEL-HRUBY

GRAZ, NEUTORGASSE 5, NEBEN DER FRANZISKANERKIRCHE

Das Haus der Qualität Bequeme Teilzahlung / Annahme von Hausrats- und Interimsscheinen / Zustellung mit eigenem Lieferauto

M. A. W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
VORM. STRAGER & CO.
WIEN XIV, HUSTERGASSE 3-5
TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53
Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
Luftkompressoren Pneumpumpen
STABIL - FAHRBAR
Autohebebühnen Schmierstationen
Wasserwirbelbremsen (System Junkers für Motorenprüfstände)
Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe
Bei der Wiener Internationalen Automobil-Ausstellung:
HALLE VI



BEHÖRDL.
KONZESS.
AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

DEGERDON & COMP.

Sengerei, Bleicherei, Färberei, Appretur und
Mercerisation

GAISS, POST NENZING
VORARLBERG

Veredlung aller Gewebe und Wirkwaren
sowie Stickereien

RESTAURANT ST. HUBERTUS



WIEN VI

MARIAHILFERSTRASSE

49

Ausschank von Gösser Spezialbieren
Lokale im Jagdstil eingerichtet
Im Saal fahrende Küche! Besuch lohnend!

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

WILH. PITTNER

PRÄGANSTALT, METALL-PRESSEREI U. ZIEHEREI

WIEN XI, HAUFFGASSE 24

GEGRÜNDET 1856 TELEPHON U 17 0 74

Aufschriftstafeln aller Art, erhaben geprägt (Straßen-, Hausnummern-, Stockwerks- u. Türnummertafeln) / Warnungstafeln aller Art, erhaben geprägt (Freileitungen, Hochspannungsmaste) / Steckschilder und Firmentafeln, erhaben geprägt / Wegmarkierungs-, Verbot-, Warnungstafeln für Forstämter und Touristenvereine usw. / Signal und sonstige Streckentafeln für Bahnen und Kraftwagenlinien / Rettungs-, Feuermeldestellen- und Hydrantentafeln / Grabnummern und Gruppentafeln für Friedhöfe / Verkehrszeichen aller Art, nach dem StPolG. (Verbots- und Gebotszeichen, Brückenbelastungs-, Höchsthöhen- und Höchstbreitentafeln, Wegweiser- und Vorwegweiser, Ortstafeln, Warnkreuze, Baken mit und ohne Rückstrahlrichtung für Bahnübergänge) / Tafeln in jeder beliebigen Größe, mit jedem gewünschten Text / Marken aller Art, Mastmarkierungsnägel

Tillee
VON DER LANDSTRASSE

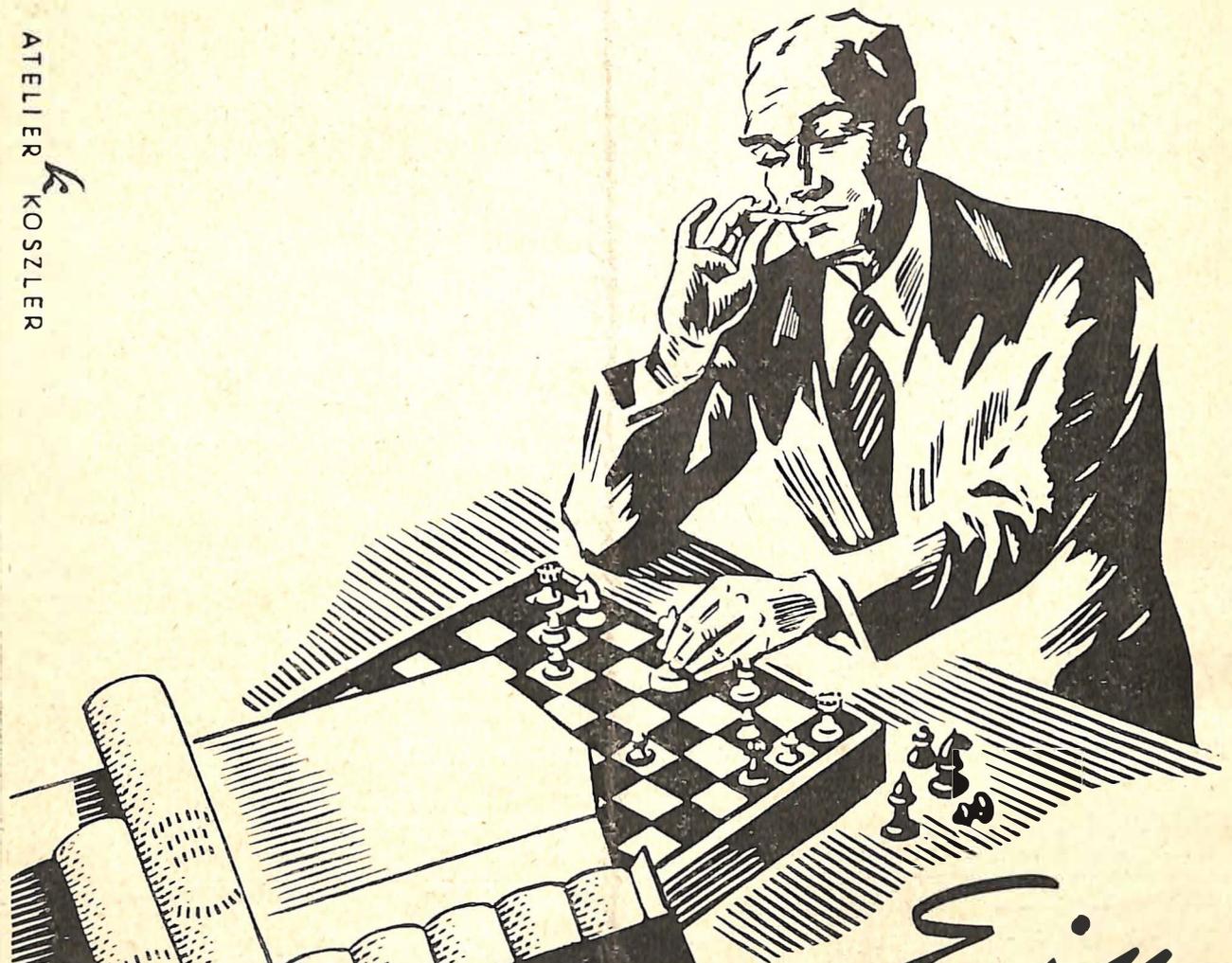
Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90

ATELIER KOSZLER



*Ein
guter
Zug!*

OSTERR.
TABAK
REGIE

10 STÜCK
MEMPHIS
ZIGARETTEN

MEMPHIS
ZIGARETTEN

K